

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Etablissement A****, 2. Etablissement B**** und 3. Etablissement C****, alle 9490 Vaduz, alle vertreten durch *****, gegen die beklagten Parteien 1. D****, ***** CH-1204 Genève, vertreten durch *****, und 2. Ruhende Verlassenschaft nach dem am *.02.2023 verstorbenen E****, vertreten durch *****, wegen ausgedehnt Leistung (Erst- und Zweitbeklagte CHF 4'844'733.65 und Zweitbeklagte CHF 25'451'728.80) sowie Rechnungslegung Erstbeklagter (Streitinteresse CHF 500'000.00 und Zweitbeklagte (Streitinteresse CHF 1'000'000.00), Gesamtstreitwert CHF 31'796'462.45 s.A., über die Revision der klagenden Parteien gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 22.06.2023, 06 CG.2020.185, ON 256, berichtigt mit Beschluss vom 06.07.2023, 06 CG.2020.185, ON 260, mit

dem der Berufung der klagenden Partei gegen das (richtig:) Endurteil des Fürstlichen Landgerichts vom 01.09.2022, 06 CG.2020.185, ON 237, keine Folge gegeben sondern dieses mit einer Massgabe bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die klagenden Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der erstbeklagten Partei zu Händen deren Vertreterin binnen vier Wochen die mit CHF 32'200.85 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

Die Revisionsbeantwortung der zweitbeklagten Partei, deren Kosten diese selbst zu tragen hat, wird als verspätet **z u r ü c k g e w i e s e n**.

T a t b e s t a n d:

1. F**** war Erbin einer sehr vermögenden französisch-amerikanischen Familie. Sie heiratete den französischen Aristokraten Graf G**** und lebte mit diesem in Frankreich. Er verstarb im Jahr 1955, sie 1965. Der Ehe entstammen die Kinder Graf H**** und I****. Die Nachkommen von Graf H**** sind eine Tochter und Graf J****, die Nachkommen von I**** sind K**** und L****.

F**** und G**** hatten den US-amerikanischen Anwalt N**** (im Folgenden: N***), der auch in den folgenden Jahren bis 2007 ein enger Vertrauter der Familie war, mit der Strukturierung und der Verwaltung ihres im Ausland gelegenen Vermögens beauftragt.

Davon ausgehend wurden in den Jahren 1959 und 1972 die Klägerinnen gegründet. Die Vermögenswerte der Erstklägerin kommen seit dem Tod von Graf H**** seinem Sohn Graf J**** zu; die wirtschaftlich Begünstigten der Zweit- und der Drittklägerin sind K**** und L**** (im Folgenden auch: die wirtschaftlich Berechtigten bzw Begünstigten).

Durch über mehrere Jahre nicht bemerkte Malversationen von N*** sind den Klägerinnen erhebliche finanzielle Schäden entstanden. Der Erstbeklagte und der (inzwischen verstorbene und ursprünglich) Zweitbeklagte waren in der fraglichen Zeit Verwaltungsräte der Klägerinnen.

Dieser Sachverhalt ist jedenfalls im Revisionsverfahren nicht mehr strittig.

2. Die *klagenden Parteien* erhoben mit ihrer am 26.11.2010 beim Erstgericht eingebrachten Klage vom 22.11.2010 gegen den Erstbeklagten und den inzwischen verstorbenen E**** (im Folgenden auch der Zweitbeklagte) folgende Begehren:

„1. Der Erst- und Zweitbeklagte sind solidarisch schuldig, der Erstklägerin **CHF 820'721.35** samt 5 % Zinsen seit dem 01.09.1999 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2. Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Erstklägerin den Betrag von **CHF 2'324'335.25** samt 5 % Zinsen seit dem 16.12.2004 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.
3. Der Erst- und Zweitbeklagte sind solidarisch schuldig, der Zweitklägerin den Betrag von **CHF 82'803.20** samt 5 % Zinsen seit dem 06.10.1998 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.
4. Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Zweitklägerin den Betrag von **CHF 328'114.90** samt 5 % Zinsen seit dem 10.12.2004 zu bezahlen.
5. Der Erst- und Zweitbeklagte sind solidarisch schuldig, der Drittklägerin den Betrag von **CHF 138'535.84** samt 5 % Zinsen seit dem 06.04.1999 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.
6. Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Drittklägerin den Betrag von **CHF 543'474.57** samt 5 % Zinsen seit dem 14.12.2004 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.
7. Der Erstbeklagte ist schuldig, der Erstklägerin für den Zeitraum vom ****12.1995 bis zum 31.12.1996** binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie Vorlage aller Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Erstklägerin.
8. Der Erstbeklagte ist schuldig, der Zweitklägerin für den Zeitraum vom ****12.1995 bis zum **09.1999** binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie Vorlage aller Informationen über die

Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Zweitklägerin.

9. Der Erstbeklagte ist schuldig, der Drittklägerin für den Zeitraum vom ****12.1995 bis zum 31.12.1996** binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie Vorlage aller Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Drittklägerin.
10. Der Zweitbeklagte ist schuldig, der Erstklägerin für den Zeitraum vom ****04.1982 bis zum 31.12.1996** binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie Vorlage aller Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Erstklägerin.
11. Der Zweitbeklagte ist schuldig, der Zweitklägerin für den Zeitraum vom ****09.1992 bis zum 31.12.1996** binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie Vorlage aller Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Zweitklägerin.
12. Der Zweitbeklagte ist schuldig, der Drittklägerin für den Zeitraum vom ****09.1992 bis zum 31.12.1996** binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie Vorlage aller Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Drittklägerin.

13. Der Erstbeklagte und Zweitbeklagte sind schuldig, den Klägerinnen den sich aufgrund der Rechnungslegung unter Punkt 7., 8., 9., 10., 11. und 12. des Begehrens ergebenden Betrag, dessen Bezifferung dem Ergebnis der Rechnungslegung vorbehalten bleibt, binnen vier Wochen samt 5 % Zinsen bei sonstiger Exekution seit dem sich ergebenden Zeitpunkt der Schädigung zu bezahlen.
14. Die Beklagten sind ferner schuldig, den Klägerinnen die Prozesskosten binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu Händen des Klagsvertreters zu bezahlen.“

Mit Schriftsatz vom 19.01.2018 (ON 118) dehnten die Klägerinnen ihre Leistungsbegehren gegenüber den Beklagten aus wie folgt:

- „1. Der Erst- und Zweitbeklagte sind solidarisch schuldig, der Erstklägerin den Betrag von **CHF 1'050'243.60** samt 5 % Zinsen seit dem 01.09.1999 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.
2. Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Erstklägerin den Betrag von **CHF 2'372'379.40** samt 5 % Zinsen seit dem 16.12.2004 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.
3. Der Erst- und Zweitbeklagte sind solidarisch schuldig, der Zweitklägerin den Betrag von **CHF 774'552.20** samt 5 % Zinsen seit dem 06.10.1998 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.
4. Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Zweitklägerin den Betrag von **CHF 2'282'757.80** samt 5 % Zinsen seit dem 10.12.2004 zu bezahlen.
5. Der Erst- und Zweitbeklagte sind solidarisch schuldig, der Drittklägerin den Betrag von **CHF 1'056'283.60** samt 5 % Zinsen seit dem 06.04.1999 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

6. Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Drittklägerin den Betrag von **CHF 2'464'097.20** samt 5 % Zinsen seit dem 14.12.2004 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.“

Die Klägerinnen brachten zusammengefasst vor, der Erstbeklagte sei vom **.12.1995 bis zum **.09.1999 Verwaltungsrat aller drei Klägerinnen gewesen, der Zweitbeklagte bei der Zweit- und Drittklägerin vom **.09.1992 bis 20.01.2005 und bei der Erstklägerin vom **.04.1982 bis 20.01.2005. Die beiden Beklagten seien gleichzeitig Bankmitarbeiter gewesen und hätten die Konten der klagenden Anstalten betreut und Überweisungen von den Konten der Klägerinnen auf Weisung des **** N*** (im Folgenden: N***) veranlasst. N*** sei auf den Konten der Klägerinnen zeichnungsberechtigt gewesen und habe im Zeitraum 1997 bis 2007 rechtswidrige Transaktionen an die O**** Corporation (in Folgenden: O****), an P****, eine New Yorker Anwaltskanzlei (im Folgenden: P***), und auf sein persönliches American Express Konto veranlasst. Zusammen mit Abbuchungen von anderen der Gesamtstruktur angehörigen Anstalten sei dadurch ein Schaden von insgesamt CHF 21 Mio. verursacht worden.

O**** sei eine liberianische Scheingesellschaft, die dazu verwendet worden sei, die Gelder von den geschädigten Anstalten auf ausländische Gesellschaften zu veruntreuen und auf die Privatkonten des N*** zu transportieren. P*** sei die Anwaltskanzlei gewesen, für die N*** gearbeitet habe. Aus der doppelten Funktion der Beklagten, einerseits als Verwaltungsräte der Klägerinnen, andererseits als Bankmitarbeiter sei ihnen bekannt

gewesen, dass die Abbuchungen von den Konten der Klägerinnen rechtsgrundlos erfolgt seien. Es hätten nunmehr im Nachhinein keine wirtschaftlichen Gründe für die Überweisungen gefunden werden können, ebenso keine Verträge.

Durch die Vernachlässigung der Kontrollpflichten und der Buchhaltungspflicht sowie durch die Verletzung der Sorgfalt bei der Auswahl des Zeichnungsberechtigten durch die Beklagten in ihrer Tätigkeit als Verwaltungsräte der Anstalten sei es N*** möglich gewesen, die Gelder der Anstalten zu veruntreuen. Mit der Übertragung der Einzelzeichnungsrechte an N*** hätten die Verwaltungsräte eine Gefahrenlage geschaffen, die ein um ein vielfach höheres Mass an Kontrolle notwendig gemacht hätte. Die Beklagten würden daher für den entstandenen Schaden nach § 1302 ABGB, Art 226 Abs. 2 PGR solidarisch haften, dies jeweils für den Schaden, der in der Zeit entstanden sei, in der die beiden Beklagten als Verwaltungsräte agiert hätten. Der dem Erstbeklagten zuzurechnende Schade berechne sich wie folgt:

Erstklägerin (Etablissement A****)	CHF 1'050'243.60
Zweitklägerin (Etablissement B****)	CHF 774'552.20
Drittklägerin (Etablissement C****)	<u>CHF 1'056'283.60</u>
Insgesamt	CHF 2'853'080.00

Die Haftung für diesen Schaden bestehe solidarisch mit dem Zweitbeklagten. Der Schaden, verursacht und verschuldet vom Zweitbeklagten, stelle sich wie folgt dar:

Erstklägerin (Etablissement A****)	CHF 3'422'623.00
------------------------------------	------------------

davon solidarisch mit dem Erstbeklagten	CHF 1'050'243.60
Zweitklägerin (Etablissement B****)	CHF 3'057'310.00
davon solidarisch mit dem Erstbeklagten	CHF 774'552.20
Drittklägerin (Etablissement C****)	CHF 3'520'381.00
davon solidarisch mit dem Erstbeklagten	<u>CHF 1'056'283.60</u>
Insgesamt	CHF10'000'314.00

Die Berechnungen, die zu dieser Schadenssumme geführt hätten, würden sich auf Kontounterlagen der Bank ab 1997 stützen, da für die Zeit davor keine Bankunterlagen mehr vorhanden gewesen seien. Es bestehe aber die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Missbrauch durch N*** und die Verletzung der Pflichten durch die Beklagten auch im Zeitraum vor 1997 stattgefunden hätten. Insoweit müssten die Beklagten (soweit sie davor als Verwaltungsräte tätig gewesen seien) Rechnung legen. Die Konten hätten sich bei den Banken Q**** und R**** befunden. Überdies seien teilweise die von den beklagten Verwaltungsräten an N*** ausgestellten Vollmachten ungültig gewesen. Es hätte darüber Beschlüsse des Verwaltungsrats bedurft, die in ein Protokollbuch aufzunehmen gewesen wären. Die Beklagten hätten sich aber an keinerlei statutarische Vorschriften gehalten. Wirtschaftlich berechnete Personen am Vermögen dieser Anstalten über eine darüber aufgebaute Truststruktur seien J**** (Erstklägerin), K**** (Zweitklägerin) und L**** (Drittklägerin) gewesen. Dies hätten auch die Beklagten gewusst, also sei ihnen bekannt gewesen, dass jedenfalls dieses Vermögen nicht N*** zuzurechnen sei, da es aus der Dynastie der Familie ****

***** komme. In den geltend gemachten Schaden seien nur Abflüsse von den Konten der Klägerinnen aufgenommen worden, die nichts mit den wirtschaftlich Berechtigten ***** und ***** bzw den Inhabern der Gründerrechte der Klägerinnen, nämlich den drei „darüber liegenden“ Trusts, zu tun gehabt hätten.

Zum Zeitpunkt der Klagserhebung sei noch keine Verjährung eingetreten, weil die Schadenshöhe nur anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen beziffert werden habe können. Den Klägerinnen seien erstmals Ende 2008 Bankunterlagen zur Verfügung gestanden, die es zugelassen hätten, eine Schadensberechnung vorzunehmen. Erst auf Grundlage dieser Unterlagen habe frühestens Ende 2008, Anfang 2009 die Verantwortlichkeit der Beklagten eingeschränkt auf die bekannten Sachverhalte festgestellt werden können.

3. Die *beklagten Parteien* bestritten und wendeten zusammengefasst ein, dass es den Klägerinnen an der Aktivlegitimation fehle, da sie die angeblichen Ansprüche mit Zessionsverträgen vom 02.07.2010 zum Inkasso an das Etablissement T***** abgetreten hätten. Schon im Ursprung seien die Eheleute ***** und F***** beim Aufbau von Gesellschaften, in denen ihr Vermögen geparkt sein sollte, von N*** als Mitglied einer US-amerikanischen Rechtsanwaltskanzlei beraten worden, dies ab den 1950-iger Jahren. Dieses Familienvermögen hätte zur finanziellen Absicherung der Enkel dienen sollen. Auch gegenüber den Banken sei N*** als Vertreter der wirtschaftlich Berechtigten aufgetreten. Für die Bank und damit auch für die Beklagten hätte keinerlei Anlass

Zahlungen an die O**** nicht als Schaden zu qualifizieren, sondern als zweckkonforme Ausschüttung von den Klägerinnen an den M**** Trust reg. als Inhaber der Gründerrechte, da der M**** Trust reg. aufgrund der Legalvermutung nach Art. 545 PGR als Begünstigter anzusehen sei. Die letztlich wirtschaftlich Berechtigten hätten sich auch nie an die beiden Beklagten als Organe der Klägerinnen gewandt. Alles sei von ihnen N*** überlassen worden.

Aus den Klagebegehren gehe nicht einmal hervor, welche Schadenersatzansprüche durch welche Verbandsperson gegen wen geltend gemacht würden und insbesondere, warum die Beklagten solidarisch für einen Teilbetrag haften sollten und der Zweitbeklagte für einen Teil allein. Überdies seien in dieser Zeit noch andere Organe im Handelsregister eingetragen gewesen. Bilanzen – im damaligen Gesetzessinne: Vermögensaufstellungen – seien immer gemacht worden. Die Sorgfaltspflicht bei der Auswahl von N*** als Bevollmächtigter sei nicht verletzt worden. Es sei nämlich zu beachten, dass zum Zeitpunkt des Eintritts der Beklagten als Organe der Klägerinnen N*** schon Zeichnungsrecht gehabt habe und sie davon hätten ausgehen können, dass die Bank schon zuvor entsprechende Abklärungen unternommen habe. Eine Pflichtverletzung, die für den Eintritt des behaupteten Schadens kausal gewesen sei, liege vielmehr auf der Seite der letztlich wirtschaftlich Berechtigten J****, K**** und L****, die N*** völlig freie Hand gelassen und ihn andererseits jahrzehntelang überhaupt nicht überprüft hätten. Überdies wären Ansprüche der Klägerinnen verwirkt. Nach Abberufung der Beklagten als

Verwaltungsräte der Klägerinnen wäre es Aufgabe der nachrückenden Mitglieder des Verwaltungsrats gewesen, zu prüfen, ob sich die beiden Beklagten als vormalige Verwaltungsräte allenfalls pflichtwidrig verhalten hätten. Es werde deshalb die Einrede der Verjährung erhoben.

Auch wenn die Beklagten verpflichtet gewesen wären, Rechnung zu legen, so wäre der Erstbeklagte dieser Verpflichtung durch Vorlage der Bilanzen für die Jahre 1995 bis 1999 und der Zweitbeklagte durch Vorlage der Bilanzen für die Jahre 1980 bis 2003 nachgekommen.

Der Erstbeklagte brachte ergänzend vor, dass spätestens mit seiner Demission Ende August 1999 die zweijährige Verjährungsfrist des Art. 226 Abs. 1 PGR idF LGBl. 1926 Nr. 4 [Gründerlass]) zu laufen begonnen habe, sodass die gerichtlich gegen den Erstbeklagten geltend gemachten Ansprüche bereits Jahre vor der Klagserhebung verjährt seien. Ausserdem sei in diesem Zusammenhang auch noch Art. 41 Abs. 4 PGR zu berücksichtigen, der von einer Verjährung von Ansprüchen mit Ablauf von drei Jahren vom Tag der verletzenden Handlung ausgehe. Auch der angebliche Anspruch auf Rechnungslegung sei verjährt, da dieser Nebenanspruch an die Verjährungsfristen des Hauptanspruchs gebunden sei und deshalb ebenfalls der zweijährigen Verjährungsfrist unterliege.

4. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit Urteil vom 01.03.2019 (ON 143) die Klagebegehren ab.

Das *Fürstliche Obergericht* gab mit Teilurteil und Beschluss vom 24.10.2019 (ON 156) der Berufung der Klägerinnen in Bezug auf die Leistungsbegehren keine Folge, hob dagegen die Aussprüche zu den Begehren auf

Rechnungslegung des Erstgerichts auf und verwies die Rechtssache in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück.

Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* gab der gegen das Teilurteil erhobenen Revision mit Beschluss vom 06.03.2020 (ON 171) Folge, hob die Entscheidungen der Vorinstanzen in diesem Umfang auf und wies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück. Den Rekursen der beiden Beklagten gegen den Aufhebungsbeschluss wurde hingegen keine Folge gegeben.

In seiner rechtlichen Beurteilung führte der Fürstliche Oberste Gerichtshof ua aus, den Klägerinnen sei der Beweis gelungen, dass die nur zum Teil der Höhe nach festgestellten Abbuchungen von den Konten der Klägerinnen an fremde Gesellschaften gegangen seien, mit anderen Worten nicht an die Inhaber der Gründerrechte der klagenden Anstalten oder zumindest zum Teil nicht an die dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten. Die Behauptungslast und damit auch die Beweislast, dass diese Gelder von „fremden“ Gesellschaften tatsächlich an die Inhaber der Gründerrechte zurückgeflossen oder direkt an die wirtschaftlich Berechtigten gegangen seien, die bei diesen Inhabern der Gründerrechte begünstigt gewesen seien, habe nunmehr die Beklagten getroffen, die mit anderen Worten zu beweisen gehabt hätten, dass, obwohl diese Gelder an Drittgesellschaften oder Personen gegangen seien, diese entweder als Ausschüttungen aus den klagenden Anstalten an die dazu berechtigten Personen zu beurteilen gewesen seien, oder – theoretisch – dass damit

Verbindlichkeiten der klagenden Anstalten getilgt worden seien (bspw Rechnungen für anwaltliche Leistungen). Dazu habe das Fürstliche Landgericht ua festgestellt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Zahlungen (über Umwege) den letztlich wirtschaftlich Berechtigten und/oder dem M**** Trust zugekommen seien, respektive die Zahlungen auch Honorarzahlungen an N*** beinhaltet hätten. Wenn etwas nicht ausgeschlossen werden könne, dann bleibe es eben offen, sodass also diesbezüglich eine Negativfeststellung getroffen worden sei. Mit anderen Worten sei von den Untergerichten nicht festgestellt worden, dass die Gelder von O**** und P*** bzw anderen Personen und Gesellschaften (zur Gänze) an die dafür Berechtigten weitergeleitet worden seien. Nach der Beweislastgrundregel, dass so zu entscheiden sei, als wäre festgestellt worden, dass eine Tatsache nicht eingetreten sei, wenn eine tatbestandsrelevante Tatsache unklar bleibe, wirke sich dieses non liquet zu Lasten der Beklagten aus. Sie hätten zu behaupten und den Beweis zu erbringen gehabt, dass auch dann, wenn die Gelder an „fremde“ Personen abgeflossen seien, diese letztlich doch den Berechtigten zugutegekommen seien. Nach den Untergerichten sei dieser Beweis nicht gelungen. Damit sei aber ein Schaden bei den Klägerinnen, in welcher Höhe letztlich auch immer, bewiesen.

Gehe man aber von einem Schadenseintritt für die Klägerinnen aus, so fehlten für die Beurteilung des geforderten Schadenersatzes die Feststellungen zu den weiteren Voraussetzungen hierfür (bspw Kausalität der Unterlassungen oder Handlungen der Beklagten, Pflichtwidrigkeit, Verschulden) und auch zu den weiteren

Einwendungen dagegen (Verjährung, mangelnde Aktivlegitimation), sodass das Teilurteil im angefochtenen Umfang hinsichtlich der Klagepunkte 1. bis 6. ebenfalls – wie die Rechnungslegungsbegehren – zur weiteren Verhandlung und neuerlichen Entscheidung aufzuheben sei.

Was die Rekurse der Beklagten betreffe, so seien diese nicht berechtigt. Die Frage der fehlenden Aktivlegitimation durch die Zession der Ansprüche durch die Klägerinnen sei schon deshalb obsolet, weil mit den Zessionserklärungen vom 02.07.2010 nur der Schadensbetrag abgetreten worden sei, der in den Jahren 1997 bis 2007 entstanden sei, dies samt allen Nebenrechten. Mit der gegenständlichen Stufenklage machten aber die Klägerinnen Rechnungslegungsansprüche für die Zeit vom **.12.1995 bis 31.12.1996 bzw vom **.04.1982 bis 31.12.1996 geltend. Die Ansprüche für diese Zeiträume seien aber nach dem ausdrücklichen Inhalt der Zessionserklärungen nicht zediert worden, sodass schon aus diesem Grund die Aktivlegitimation nicht fehlen könne. Ausserdem käme dazu, dass die Zession der Schadenersatzansprüche ausdrücklich nur gegen bestimmte, allenfalls solidarisch haftende natürliche und juristische Personen erfolgt sei und deshalb auch völlig verschiedene schädigende Handlungen und somit auch unterschiedliche Urteile gegen die genannten Personen bzw die mit der gegenständlichen Klage in Anspruch genommenen früheren Verwaltungsräte ergehen könnten.

Die Beklagten als vormalige Verwaltungsräte seien grundsätzlich zur Rechnungslegung verpflichtet. Diese Pflicht zur Auskunftserteilung ergebe sich

unmittelbar aus deren organschaftlicher Stellung bei den klagenden Anstalten nach den Bestimmungen des PGR. So werde sich erst nach entsprechender Rechnungslegung zeigen, ob überhaupt Schadenersatzansprüche nach Meinung der Klägerinnen vorlägen und sie dann mit den jetzt noch unbestimmten Leistungsbegehren geltend gemacht würden, wobei dann sämtliche Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz vorliegen müssten.

Im Hinblick auf die Interessenabwägung hinsichtlich der Rechnungslegung auch in Bezug auf die Möglichkeit der Rechnungslegung bzw deren Unmöglichkeit seien zuerst die entsprechenden Beweise aufzunehmen und Feststellungen zu treffen und könne erst dann beurteilt werden, welches Ergebnis eine Interessenabwägung ergebe. Dasselbe treffe auf den Einwand der Erfüllung der Rechnungslegungsansprüche durch die Beklagten zu. Auch über die Einrede der Verjährung der Rechnungslegungsansprüche könne erst nach Fortsetzung des Verfahrens und Treffen der dazu notwendigen Feststellungen entschieden werden.

5. Die *Klägerinnen* dehnten im zweiten Rechtsgang mit Schriftsatz vom 16.04.2021 (ON 191) ihre bereits mit den Schriftsätzen vom 16.06.2020 (ON 174) und 15.09.2020 (ON 180) modifizierten Leistungsbegehren aus wie folgt:

„1. Der Erst- und Zweitbeklagte sind zur ungeteilten Hand schuldig, der Erstklägerin den Betrag von **CHF 1'050'243.60** samt 5 % Zinsen seit dem 01.09.1999 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2. Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Erstklägerin den Betrag von **CHF 2'372'379.40** samt 5 % Zinsen seit dem 16.12.2004 sowie **CHF 4'158'787.60** samt 5 % Zinsen seit 31.12.1995 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.
3. Der Erst- und Zweitbeklagte sind zur ungeteilten Hand schuldig, der Zweitklägerin den Betrag von **CHF 1'376'301.20** samt 5 % Zinsen seit dem 31.07.1999 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.
4. Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Zweitklägerin den Betrag von **CHF 2'122'721.40** samt 5 % Zinsen seit dem 28.04.2005 sowie **CHF 4'569'996.10** samt 5 % Zinsen seit 31.12.1995 zu bezahlen.
5. Der Erst- und Zweitbeklagte sind solidarisch schuldig, der Drittklägerin den Betrag von **CHF 2'418'188.85** samt 5 % Zinsen seit dem 06.04.1999 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.
6. Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Drittklägerin den Betrag von **CHF 4'383'735.55** samt 5 % Zinsen seit dem 21.12.2004 und den Betrag von **CHF 160'000.00** samt 5 % Zinsen seit dem 21.12.2005 sowie **CHF 7'684'108.75** samt 5 % Zinsen seit dem 31.12.1995 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.“

Die Klägerinnen brachten im zweiten Rechtsgang vor, im Zeitraum 27.06.1996 bis zum 06.12.2004 seien über Instruktion des N*** insgesamt CHF 499'877.00 vom Konto der Zweitklägerin direkt an O**** und im Zeitraum 14.01.1997 bis 10.12.2004 CHF 89'539.10 an P**** bezahlt worden. Im Zeitraum 05.03.1997 bis 27.04.2005 seien über Instruktion des N*** insgesamt CHF 2'909.606.50 vom Konto der Zweitklägerin bei der Q**** auf das Konto der Y**** bezahlt worden. Für den im

Zeitraum **.12.1995 bis zum **.09.1999 durch diese zweckwidrigen Zahlungen entstandenen Schaden der Zweitklägerin von CHF 1'076'301.20 hafte der Erstbeklagte solidarisch mit dem Zweitbeklagten, für den im Zeitraum 18.09.1999 bis 20.01.2005 entstandenen Schaden von CHF 2'122'721.40 hafte der Zweitbeklagte.

Im Zeitraum 19.12.1995 bis zum 06.12.2004 seien über Instruktion des N*** insgesamt CHF 1'248'820.20 vom Konto der Drittklägerin direkt an O**** und im Zeitraum 09.06.1997 bis 14.12.2004 CHF 115'688.21 an P**** bezahlt worden. Im Zeitraum 05.08.1997 bis 28.09.2004 seien über Instruktion des N*** CHF 2'161'846.00 vom Konto der Drittklägerin bei der Q**** auf das Konto der Z**** Ltd., vom 18.09.1997 bis 23.09.2005 CHF 785'000.00 auf das Konto der AA**** Corp., vom 20.03.1997 bis 20.12.2005 CHF 1'360.000.00 an die BB**** Corp. und vom 04.02.1997 bis 23.08.2004 CHF 1'290'570.00 an das Etablissement T**** bezahlt worden. Für den im Zeitraum **.12.1995 bis zum **.09.1999 durch diese zweckwidrigen Zahlungen entstandenen Schaden der Drittklägerin von CHF 2'418'188.85 hafte der Erstbeklagte solidarisch mit dem Zweitbeklagten, für den im Zeitraum 18.09.1999 bis 20.01.2005 entstandenen Schaden von CHF 4'383'735.55 hafte der Zweitbeklagte. Dieser hafte auch für den Schaden aus den rechtswidrigen Zahlungen von den Konten der Drittklägerin an die BB**** Ltd. im Zeitraum 18.03.2005 bis 20.12.2005 von CHF 160'000.00.

Aus den durch den Zweitbeklagten im Zuge des gegenständlichen Verfahrens vorgelegten Unterlagen

(Beilage bq) ergäben sich weitere Schadenspositionen. Ausgehend von nicht zuordenbaren Auszahlungen (ohne Verwaltungskosten) unter Berücksichtigung von Ausschüttungen an Begünstigten von CHF 120'000.00 in den Jahren 1982 bis 1995 bei der Erstklägerin, in den Jahren 1988 und 1990 bis 1995 bei der Zweitklägerin und 1988 bis 1995 bei der Drittklägerin sowie CHF 105'000.00 in den Jahren 1982 bis 1987 und 1989 bei der Zweitklägerin und 1982 bis 1987 bei der Drittklägerin lägen folgende durch die Direktoren zu erklärende Auszahlungen vor:

Kalenderjahre	Erstklägerin	Zweitklägerin	Drittklägerin
1982 bis 1995	4'158'787.60	4'569'996.10	7'684'108.75

Dieser für den Zeitraum 1982 bis 1995 resultierende weitere Schaden der Klägerinnen sei vom Zweitbeklagten zu verantworten. Bei der Zweit- und der Drittklägerin sei der Zweitbeklagte zwar erst ab **.09.1992 Verwaltungsrat gewesen. Zuvor habe er jedoch als Generalbevollmächtigter gemeinsam mit einem weiteren Bankenvertreter über ein Zeichnungsrecht auf den Konten der Zweit- und Drittklägerin beim Schweizerischen Bankverein verfügt. Er habe jedenfalls für diese Gesellschaften als faktisches Organ gehandelt, weil er deren Geschicke auf Seiten der Bank und gesellschaftsintern geleitet bzw hiefür verantwortlich gezeichnet habe. Auch als Prokurist und/oder Generalbevollmächtigter für die Zweit- und Drittklägerin habe er für eine ordnungsgemässe und sorgfältige Geschäftsführung der Gesellschaften verantwortlich gezeichnet und sei sohin nicht nur als Organ der Gesellschaft, sondern auch als Exekutivorgan der Bank für

die Zahlungsabwicklung und -durchführung verantwortlich und federführend gewesen.

6. Die *beklagten Parteien* bestritten und brachten zusammengefasst vor, N*** sei Rechtsanwalt, Beauftragter, Bevollmächtigter, Vertrauter und Geldbote der letztlich wirtschaftlich Berechtigten gewesen. Daraus folge, dass Zahlungen, welche an N*** erfolgt seien, als direkt an die letztlich wirtschaftlich Berechtigten gelangt zu betrachten seien, da sie an deren Vertreter gegangen seien. Es fehle an einem rechtswidrigen Verhalten und einem Verschulden der Beklagten, da es die letztlich wirtschaftlich Berechtigten gewesen seien, die N*** als ihren Vertreter hätten überwachen und kontrollieren müssen. Die Unterschriftskarten seien von anderen zeichnungsberechtigten Organen genehmigt worden, wodurch sie rechtsgültig seien. Eine Bilanzpflicht habe für die Klägerinnen nicht bestanden. Selbst bei einer Schadenersatzhaftung der Beklagten bestehe ein Alleinverschulden bzw zumindest ein erhebliches Mitverschulden der letztlich wirtschaftlich Berechtigten und seien die Grundsätze der differenzierten Solidarität anzuwenden. Die begehrte Auskunftserteilung sei für die Beklagten unzumutbar bzw unmöglich. Allfällige Schadenersatzansprüche seien wegen Verstosses gegen Treu und Glauben verwirkt und auch verjährt.

7. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit seinem (richtig [vgl dazu Urteil des Fürstlichen Obergerichts ON 256 Erw 8.1 und 8.2]) Endurteil vom 01.09.2022 (ON 237) im zweiten Rechtsgang die Klagebegehren (grossteils – dazu noch unten) ab.

Dabei ging es von folgenden (teilweise bereits oben und im Übrigen wörtlich wiedergegebenen) Feststellungen aus:

„F****, ihre Nachkommen und ***** N****

F**** war Erbin einer sehr vermögenden französisch-amerikanischen Familie. Sie heiratete den französischen Aristokraten Graf G**** und lebte mit diesem in Frankreich. Er verstarb im Jahr 1955, sie 1965. Der Ehe entstammen die Kinder Graf H**** und I****. Die Nachkommen von Graf H**** sind eine Tochter und Graf J****. Die Nachkommen von I**** sind K**** und L****.

N**** (N****) war ein amerikanischer Anwalt, dessen Spezialgebiet „family estate planning“ für ua reiche Amerikaner, die im Ausland lebten, war. N**** arbeitete über 20 Jahre lang bei der amerikanischen Kanzlei ***** LLP, bis die Kanzleipartnerschaft ca. 1980 aufgelöst wurde. Später arbeitete N**** bei der amerikanischen Kanzlei P**** *****. (insoweit unbestritten) Die Eheleute ***** und G**** wurden zeitlebens durch die Kanzlei ***** LLP und dort von N**** beraten und vertreten und waren mit diesem freundschaftlich verbunden. Nach dem Ableben von G**** im Jahr 1955 blieb N**** weiterhin Anwalt von F**** und schliesslich auch von Graf H****, mit welchem er ebenfalls eine freundschaftliche Beziehung pflegte. ***** des ***** und Graf H**** beauftragten N**** ua mit der Strukturierung und Verwaltung des hier gegenständlichen ausländischen Vermögens.

Hintergrund für die Gründung der Kläger; Kenntnisse der letztlich wirtschaftlich Berechtigten

Hintergrund für die Gründung der Zweit- und Drittklägerin waren Auseinandersetzungen von F**** mit ihrer Tochter I****. N****, der als „family estate planning“ spezialisierter Anwalt auch Geschäftsbeziehungen auf dem Schweizer Finanzplatz unterhielt, riet seiner Klientin F****, die über beträchtliches

(unversteuertes) Vermögens ausserhalb von Frankreich verfügte, das „Problem“ mit ihrer Tochter I**** über liechtensteinische Verbandspersonen zu regeln. Gewisse, sich ausserhalb von Frankreich befindliche Vermögenswerte sollten für den Fall des Ablebens von F**** vor einem möglichen Zugriff ihrer Tochter geschützt werden, indem sie in Gesellschaften eingebracht wurden. Anstatt der Tochter sollten diese Vermögenswerte den Enkelkindern ***** und L**** zukommen und jenen eine finanzielle Sicherheit über Generationen hinweg sichern.

In der Folge wurde Dr. DD**** (Dr. DD****), ein Genfer Bücherexperte mit eigener Kanzlei, im Juni 1959 von F**** damit beauftragt, die Gründung einer liechtensteinischen Anstalt bei einem liechtensteinischen Treuhänder zu veranlassen. Dr. DD**** wandte sich diesbezüglich an Dr. EE**** (Dr. EE****) vom FF**** (FF****), der die Gründung der Drittklägerin treuhänderisch wahrnahm. Dr. EE**** und GG**** (GG****), ein leitender Mitarbeiter des II**** (spätere Q****), und Dr. HH**** (Dr. HH****), ebenfalls leitender Mitarbeiter des II****, sollten als Verwaltungsräte der zu gründenden Gesellschaft fungieren. Genauso verhielt es sich mit der Gründung der Zweitklägerin im September 1959.

F**** erteilte N**** in der Folge entsprechende Anweisungen und einen umfangreichen Auftrag sowie eine Vollmacht zur Realisierung und Sicherstellung des geplanten „family estate planning“, was auch die Verwaltung der Gründerrechte des Zweit- und Drittklägers sowie deren Vermögenswerte beinhaltete. N**** war ua beauftragt, die Zweit- und den Drittklägerin respektive deren Vermögenswerte bestmöglich für die Enkelkinder und deren Nachkommen zu verwalten und vor allem vor einem möglichen Zugriff der unliebsamen Tochter I**** und deren Ehemann zu schützen. Das Familienvermögen sollte zur finanziellen Absicherung der Enkelinnen von F**** dienen und es sollten all jene Vorkehrungen getroffen werden, damit die Absicherung über Generationen hinweg gewährleistet war. Es ging dabei auch darum, die Enkelinnen von F**** und deren Nachkommen vor

unliebsamen Fragen von Behörden zu schützen, indem ihnen über das „family estate planning“ so wenig Informationen wie möglich preisgegeben werden sollten. In diesem Zusammenhang sollten den Nachkommen von F**** auch benötigte Geldmittel so diskret wie möglich zukommen, damit die Gefahr, Rückschlüsse auf die dahinterstehende Struktur ziehen zu können, insbesondere auf die Klägerinnen mit ihrem Vermögen, bestmöglich vermieden werden konnte.

Die Blankozessionsurkunden wurden nach erfolgter Gründung der Zweit- und Drittklägerin von EE**** an DD**** geschickt. DD**** hielt die Gründerrechte für die nach Aussen hin anonym gebliebene Auftraggeberin F****.

Der Auftrag zur Gründung der Erstklägerin stammte von Graf H****, der gleich wie seine Mutter F****, von N**** beraten und vertreten wurde. So wurde wiederum DD**** beauftragt, der am 23.07.1970 Dr. EE**** um die treuhänderische Errichtung einer liechtensteinischen Anstalt ersuchte. Als Verwaltungsrat der Anstalt waren Dr. EE****, Dr. DD**** und GG**** vorgesehen. Die Blankozessionsurkunde wurde nach erfolgter Errichtung wiederum an Dr. DD**** übermittelt, der sie treuhänderisch für den Hintermann - Graf H**** – hielt. (insoweit unbestritten. Die Erstklägerin diente dem Familienoberhaupt Graf H**** zur Realisierung seines „family estate planning“. Seit dem Ableben von Graf H**** im Jahr 1982 kommen die Vermögenswerte der Erstklägerin letztlich seinem Nachfolger und Sohn Graf J**** zu.

Die letztlich wirtschaftlich Berechtigten der Klägerinnen, Graf J****, K**** und L****, wussten um das Bestehen einer von N**** betreuten Gesellschaftsstruktur zur Vermögensvermögensverwaltung im Ausland Bescheid, wobei davon auszugehen ist, dass ihnen die Details nicht bekannt waren, respektive sie solche aus Angst vor der Steuerbehörde auch gar nicht wissen wollten. Die wirtschaftlich Berechtigten sprachen daher auch untereinander nicht über das gegenständliche

(ausserhalb von Frankreich liegende) Vermögen, zumal dieses „offiziell nicht existieren durfte“.

N*** hat immer schon zur „Familie“ gehört und wurde von den Familienmitgliedern, ua auch den letztlich wirtschaftlich Berechtigten, als Mitglied der Familie und enger Vertrauter angesehen.

Die letztlich wirtschaftlich Berechtigten hatten die Geschäftsbeziehung zu N*** quasi geerbt. Sie wussten, dass die von N*** verwalteten Gelder grundsätzlich ihnen gehörten und aus dem Vermögen ihrer Grossmutter resp (was Graf J**** anbelangt) ihres Vaters stammten. N*** war das einzige Bindeglied zwischen dem Vermögen und den letztlich wirtschaftlich Berechtigten. Wenn diese Geld aus dem Vermögen benötigten, nahmen sie Kontakt mit N*** auf, der ihnen die entsprechenden Beträge übergab respektive zukommen liess. Sie trafen N*** jährlich einige Male.

Die letztlich wirtschaftlich Berechtigten verhielten sich trotz des Wissens über die von N*** verwalteten Strukturen über all die Jahre vollkommen passiv, was eine Kontrolle des N*** respektive der Verwaltung „ihres Vermögens“ anging: Sie fragten N*** zwar dann und wann nach weiteren Informationen, begnügten sich aber jeweils mit seinen Antworten, dass es dem Wunsch der Grossmutter entspreche, ihnen keine weiteren Informationen zukommen zu lassen, und dies ihrem Schutz vor den franz Steuerbehörden diene, und liessen ihn gewähren. Sie hatten auch Angst, konsequent gegen N*** vorzugehen, weil sie davon ausgingen, dass sie sich nach den franz Gesetzen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und den Vermögensabflüssen strafbar gemacht hätten. Das Vermögen befand sich seinerzeit in der Schweiz und es lag im Interesse aller, dass keine franz Steuern anfallen.

N*** war bis zum Bekanntwerden der Malversionen im Jahr 2008 auch für die Beklagten der exklusive und einzige Ansprechpartner für sämtliche Fragen der Trustverwaltung.

Er trat den Beklagten gegenüber auch nach dem Ableben des Grafen H**** als mit treuhänderischen Aufgaben betrauter Anwalt und Vertreter der Familie auf. Bis zum Auftreten der gegenständlichen Malversionen gab es für die Beklagten keinerlei Hinweise, dass es Unstimmigkeiten zwischen den letztlich wirtschaftlich Berechtigten und N**** gab.

In den 80er und 90er Jahren, in denen keine Sorgfaltsvorschriften im heutigen Sinne herrschten, waren Geschäfte dieser Art mit Bevollmächtigten der letztlichen Eigentümer des Vermögens durchaus üblich (gerichtsnotorisch).

Organisation der Klägerinnen/ Struktur:

Bei den Klägerinnen handelt es sich um Anstalten liechtensteinischen Rechts mit Sitz in Vaduz, welche unter folgenden Nummern im Handelsregister eingetragen sind:

Erstklägerin (Etablissement A****) FL-*****,

Zweitklägerin (Etablissement B****) FL-*****,

Drittklägerin (Etablissement C****) FL-*****,

Die Verwaltung der Klägerinnen erfolgte im klagsgegenständlichen Zeitraum (1997 – 2005) durch das Allgemeine Treuunternehmen (FF****), welches als Repräsentanz fungierte und ein Verwaltungsratsmitglied (zunächst Dr. EE****, anschliessend Dr. JJ****) (jeweils mit Einzelzeichnungsrecht) stellte. Kontoführende Bank war der II**** (spätere Q****), welcher die weiteren Verwaltungsräte (mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien) stellte (insoweit unbestritten). Im Jahr 2005 gelangte N**** zur Ansicht, die Geschäfte in der KK**** Gruppe zu konzentrieren. Ab Oktober 2005 erfolgte die Verwaltung der Klägerinnendaher durch die KK****, eine Gesellschaft der KK**** Gruppe. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder wurden in der Folge durch die KK**** Gruppe gestellt.

Die (insoweit identen) Statuten der Klägerinnen enthalten ua folgende Bestimmungen:

„[...]

Art 5

Destinatäre

Die Erträge, sowie allfällige Reingewinne der Anstalt kommen dem Destinatären zu, welche vom Gründer bzw Rechtsnachfolger bezeichnet werden. Die Bezeichnung sowohl der ursprünglichen Destinatäre als auch ihrer Rechtsnachfolger kann unwiderruflich sein. Es werden keine Zertifikate über Genussberechtigung ausgegeben.

Die Form und die Art der Bestellung der Destinatäre bestimmt der Gründer bzw. Rechtsnachfolger.

Art 6

Anstaltsorgane

Die Organe der Anstalt sind:

- a. Der Gründer bzw Rechtsnachfolger*
- b. Der Verwaltungsrat*
- c. Die Kontrollstelle*

Art 7

Der Gründer bzw Rechtsnachfolger

Das oberste Organ der Anstalt ist der Gründer bzw Rechtsnachfolger

In seine Kompetenz fallen alle Rechte und Befugnisse, die gemäss Gesetz dem obersten Organ von Verbandspersonen zustehen, insbesondere auch:

- a. Die Bestellung und die Abberufung der Destinatäre und die Bestehung des Umfangs ihrer Berechtigung*
- b. Die Bestellung und die Abberufung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle*
- c. Die Änderung und die Ergänzung der Statuten, eventuell durch Beistatuten oder Reglemente*

d. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes

e. Die Auflösung der Anstalt

Der Gründer bzw Rechtsnachfolger kann ihm zustehende Rechte und Kompetenzen an den Verwaltungsrat der Anstalt oder an Dritte übertragen.

Art 8

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen. Ihm obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und vor allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, deren Beschlussfassung nicht ausdrücklich dem Gründer bzw. Rechtsnachfolger vorbehalten ist.

Es obliegt ihm demnach insbesondere:

a. Die Geschäftsführung

b. Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung

c. Die Festsetzung des Reingewinnes

e. Die Bestellung von General- und Spezialbevollmächtigten

Soweit diese Statuten oder die Beistatuten bzw Reglemente nichts anderes vorschreiben, bestimmt der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen, wo und in welcher Weise die Geschäfte zu führen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Vermögensverwaltung durch Bankinstitute oder Treuhandgesellschaften besorgen lassen. Die Anlage des Vermögens steht in seinem freien Ermessen.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates ist nicht befristet.

Sind mehrere Mitglieder vorhanden, so konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst, wählt seinen Präsidenten, eventuell einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des

Verwaltungsrates sein muss. Besteht der Verwaltungsrat aus zwei Mitgliedern, so bedürfen seine Beschlüsse der Einstimmigkeit. Im Übrigen fasste er seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind in ein Protokollbuch aufzunehmen und von sämtlichen Anwesenden zu unterschreiben. Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

[...]

Art 11

Rechnungswesen

Je auf das Ende eines Jahres, erstmals per 31.12.1960, ist durch den Verwaltungsrat eine nach soliden kaufmännischen Grundsätzen zu errichtende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, über die der Gründer bzw. Rechtsnachfolger endgültig beschliesst. [...]"

Es kann nicht festgestellt werden, dass neben den Statuten der Klägerinnen auch Beistatuten und/oder Reglemente erlassen und/oder Begünstigte bestimmt wurden.

Die Klägerinnen verfolgten keinen kommerziellen Zweck. Der Zweck der Erstklägerin wurde im Jahr 1981 dahingehend geändert, dass er die Anlage und Verwaltung des Anstaltsvermögen umfasst. Im Jahre 1982 kam es zur Zweckänderung der Zweit- und Drittklägerin, wonach der Zweck der Anstalten die Anlage und Verwaltung des Anstaltsvermögen unter Ausschluss jeder kommerziellen Tätigkeit ist.

Nach dem Versterben des Graf H**** im Jahr 1982 und kurz danach auch seiner Schwester I**** wurden die Gründerrechte der Klägerinnen nicht mehr von Dr. DD****, sondern zunächst von der S**** AG (später in S**** umfirmiert) und in der Folge vom M**** Trust als Treuhänder des NN**** Trust, LL**** und MM**** Trust gehalten. Als Protektor dieser Trusts (NN****

Trust, LL**** und MM**** Trust) fungierte N****. Begünstigte des NN**** Trust waren L**** und ihre Nachkommen, Begünstigte des LL**** Trust K**** und ihre Nachkommen und Begünstigter des MM**** Trust Graf ***** und seine Nachkommen. Sowohl die S**** AG (S****) als auch der M**** Trust gehörten zur vormaligen KK**** Gruppe bzw OO**** X**** Gruppe und nunmehr zur OO**** Gruppe.

Die Verwaltung der S**** AG (später S**** reg) wie auch des M**** Trust reg sowie des MM****, LL**** und NN**** Trust erfolgte im (gesamten) klagsgegenständlichen Zeitraum durch die ***** Anstalt Gruppe (spätere OO**** X**** bzw OO**** Gruppe), in welcher Dr. X**** eine leitende Funktion zukam. Dr. X**** war auch Verwaltungsrat der S**** AG, und Treuhänder des S**** reg.

weitere Gesellschaften:

Die O**** mit Sitz in Liberia wurde im Jahr 1986 gegründet. Ihr Verwaltungsrat (und einziges Organ) war bzw ist (wiederum) Dr. X****, der dieses Amt als Organ der ***** Anstalt ausübte. Die O**** diente N**** ua als „Durchlaufgesellschaft“ für Zahlungen an Mandanten und Begünstigte. So wurden auch Gelder der Klägerinnen an die O**** transferiert, um über diese bspw das Schuldgeld für Kinder von J**** zu bezahlen, Barchecks für die Kinder von L**** auszustellen und Darlehen an die letztlich wirtschaftlich Berechtigte zu gewähren. Auch Honorare des N**** wurden teilweise über die O**** bezahlt. Ob und inwiefern N**** Gelder der Klägerinnen auf seine Privatkonten transferierte, kann nicht festgestellt werden.

Die O**** verfügte über mehrere Konten bei verschiedenen Banken. Die Kontoeröffnung erfolgte durch den Verwaltungsrat Dr. X****, welcher N**** auf den entsprechenden Konten Einzelzeichnungsrecht einräumte.

Bei Y**** Limited handelt es sich um eine Tochtergesellschaft des LL**** Trust respektive eine Enkelgesellschaft des M**** Trust.

Bei der ***** Ltd mit Sitz in Tortola handelt es sich um eine Tochtergesellschaft des NN***** Trust respektive Enkelgesellschaft des M***** Trust.

Bei der BB***** Limited mit Sitz in Cayman handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der Etablissement T***** respektive eine Enkelgesellschaft des M***** Trust.

Bei der Y***** Limited, der ***** Limited und der BB***** Limited handelt es sich zusammengefasst um Schwester-respektive Tochtergesellschaften der Klägerinnen, deren oberstes Organ der Inhaber der Gründerrechte der Klägerinnen, somit der M***** Trust war. Verwaltet wurden diese ausländischen Gesellschaften wieder von Hilfsgesellschaften, die der vormaligen ***** Anstalt bzw Dr. X***** bzw M***** Trust reg zuzurechnen sind.

Bildlich dargestellt stellte sich die Struktur (soweit hier wesentlich) wie folgt dar:

P*** *****ist die Anwaltskanzlei, für die N*** im verfahrensgegenständlichen Zeitraum gearbeitet hat.

Die Beklagten als Verwaltungsräte der Kläger:

Der Zweitbeklagte war in folgenden Zeiträumen kollektivzeichnungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied der Klägerinnen und stellvertretender Direktor resp ab 1992 Direktor des II*** (spätere Q*****).

Etablissement A***** **.04.1982 – 20.01.2005

Etablissement B***** **.09.1992 – 20.01.2005

Etablissement C***** **.09.1992 – 20.01.2005

Gleichzeitig war er auch Mitarbeiter des II*** (spätere Q****). In dieser Funktion verwaltete er ab 1982 bis zu seiner Pension im Jahr 1995 die Konten und Wertschriftendepots der Klägerinnen und führte auf Anweisung N***s zusammen mit dem Erstbeklagten Zahlungen von den Konten der Klägerinnen aus. N*** erteilte dem Zweitbeklagten die Anweisungen entweder per Fax oder kam persönlich bei der Bank vorbei.

Der Zweitbeklagte wurde vom früheren Verwaltungsrat des Erstklägers, Dr. DD****, zunächst gebeten, als Ersatz für den ausgeschiedenen Mitarbeiter des II***, GG****, Verwaltungsratsmitglied der Erstklägerin zu werden. Zehn Jahre später bat N*** ihn, auch Verwaltungsratsmitglied der Zweit- und Drittklägerin zu werden, dies als Ersatz für den ausgeschiedenen Dr. HH*** (Dr. HH****). Dr. DD**** erklärte dem Zweitbeklagten dabei, dass N*** Anwalt und Vertreter der Familie***** sei und über eine entsprechende Vollmacht verfüge. Eine schriftliche Bevollmächtigung des N*** durch die letztlich Berechtigten lag nicht vor.

Aus dem ihm zur Verfügung stehenden Akten und den Informationen seiner Vorgänger, so insbesondere von Dr. DD****, sah der Zweibeklagte keine Veranlassung, N*** näher zu überprüfen, zumal ihm N*** und die Klägerinnen aufgrund seiner Tätigkeit bei der Bank damals schon über zwanzig Jahre bekannt waren und diese bis in die höchste Leitungsebene der Bank einen guten Ruf genossen. Eine schriftliche Bevollmächtigung des N*** durch die letztlich wirtschaftlich Berechtigten lag nicht vor.

Der Zweitbeklagte wusste bei Amtsübernahme, dass es sich bei den letztlich Berechtigten um Nachkommen von F**** handelt. Näheres erfuhr er aber erst nach und nach. Auch von den Trusts (NN****, LL****, MM****) erfuhr der Zweitbeklagte erst im Laufe seiner Tätigkeit.

Der Erstbeklagte war von 11.12.1994 bis zum 30.08.1999 kollektivzeichnungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied (sämtlicher) Klägerinnen. Gleichzeitig war er Kundenberater beim

II*** (spätere Q****) und übte betreffend die verfahrensgegenständlichen Konten der Klägerinnen dieselben Aufgaben aus wie der Zweitbeklagte.

Der Erstbeklagte wurde von Seiten der Bank als Verwaltungsratsmitglied der Klägerinnen vorgeschlagen. Er kannte F**** nicht persönlich, da jene bereits im Jahr 1965 verstorben war. Aus dem ihn zur Verfügung stehenden Akten und der Informationen seiner Vorgänger ging er davon aus, dass N*** nicht nur der Rechtsanwalt von F**** war, sondern auch der Rechtsanwalt der letztlich wirtschaftlich Berechtigten. Auch er sah deshalb keine Veranlassung, N*** näher zu überprüfen.

Weder dem Zweit- noch dem Erstbeklagten war der im Jahre 1984 in der New York Times erschienene Artikel über N***, in welchem über den Rechtsstreit respektive die Trennung zwischen N*** und der Kanzlei ***** berichtet und u.. über die fragwürdigen Abrechnungsmethoden des N*** und seinen ausschweifenden Lebensstil geschrieben wurde, bekannt. Wäre Ihnen dieser Artikel bekannt gewesen, hätte eine Überprüfung des N*** stattgefunden.

Während der Verwaltungsratsstätigkeit der Beklagten waren folgende weitere Personen Mitverwaltungsräte der Klägerinnen:

Erstklägerin:

** .04.1970– ** .10.1985

Dr. iur. EE****,
 einzelzeichnungsberechtigt
 (FF****)

** .04.1982 – ** .02.1992

*****,
 kollektivzeichnungsberechtigt
 zu zweien (II***)

** .10.1985 – ** .10.2005

Dr. JJ****,
 einzelzeichnungsberechtigt
 (FF****)

** .12.1995 – ** .09.1999

*****,

kollektivzeichnungsberechtigt
zu zweien (II****)

Ausserdem war ***** vom **.02.1992 – **.12.1995 Prokurist mit
Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Zweitklägerin

** .10.1985 - ** .10.2005

Dr. JJ****,

einzelzeichnungsberechtigt
(FF****)

** .12.1995- .09.199

*****,

kollektivzeichnungsberechtigt
zu zweien (II****)

Ausserdem war ***** vom **.02.1992 – **.09.1992 Prokurist mit
Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Drittklägerin

** .10.1985 – ** .10.2005

Dr. JJ****,

einzelzeichnungsberechtigt
(FF****)

** .12.1995 – ** .09.1999

*****,

kollektivzeichnungsberechtigt zu
zweien (II****)

Ausserdem war ***** vom **.02.1992 – **.09.1992 Prokurist mit
Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Buchführung

Bereits vor die Beklagten Verwaltungsratsmitglieder der
Klägerinnen waren und bis zumindest im Jahr 2003 wurde von den
Verwaltungsratsmitgliedern eine Buchhaltung i.S. einer
Vermögensaufstellung für die Klägerinnenerstellt respektive in
Auftrag gegeben. Diese wurde zunächst vom früheren
Verwaltungsrat ***** , später von dem Büro ***** , in welchem
die Ehefrau des Zweitbeklagten als Buchhalterin angestellt war,

erstellt. Die Vermögensaufstellungen beinhalteten nur das Vermögen der Klägerinnen auf den Bankkonten des II*** (spätere Q****), nicht das restliche Vermögen der Klägerinnen. Eine Buchführung über das gesamte Vermögen wurde nicht geführt.

Die Vermögensaufstellungen wurden jeweils in dreifacher Ausfertigung erstellt; eine für den Verwaltungsrat, eine für N*** und eine den Inhaber der Gründerrechte. Die Ausfertigung für den Inhaber der Gründerrechte wurde jeweils N*** übergeben.

Nachfolgeverwaltungsräte der Beklagten

Die Verwaltungsräte der Klägerinnen ab **.10.2005 waren zunächst Dr. iur. QQ**** und Mag. Iur. RR****, (damals) beide Arbeitnehmer der KK*** Gruppe, teilweise mit Organfunktion in den verschiedenen Gruppengesellschaften, und die KK****, bei welcher wiederum Dr. iur. QQ**** Direktor und Mag. Iur. RR**** Vizedirektor waren. Diese wurden am 29.07.2008 vom vormaligen Klagsvertreter Dr. iur. TT**** und seit dem 07.10.2008 neben diesem von UU**** gefolgt. Ab Juli 2007 war Dr. iur. QQ**** Direktor des S**** und des M**** Trust. Mag. Iur. RR**** war ab Juli 2007 bei beiden Trust Zeichnungsberechtigter zu zweit.

Mag. iur. RR**** überprüfte bei Mandatsübernahme weder N*** noch nahm er eine Überprüfung der Zahlungsvorgänge vor; auch was Dr. QQ**** betrifft, kann nicht festgestellt werden, dass er eine entsprechend Prüfung vornahm. Es kann sodann nicht festgestellt werden, dass die beiden Genannten bei Beginn und/oder während ihrer späteren Tätigkeit jemals Verantwortlichkeitsansprüche gegen frühere Organe prüften. Dr. QQ**** hat während seiner Tätigkeiten die Statuten der Klägerinnen nicht im Detail gekannt; ob Mag. Iur. RR**** diese gekannt hat, kann nicht festgestellt werden. Ebenso wenig, dass während ihrer Tätigkeit eine Buchhaltung – wie in den Statuten vorgesehen – geführt wurde.

Die Vermutungen, dass N**** möglicherweise Vermögenswerte zu Unrecht für sich selber verwendet haben könnte, verdichteten sich erst im Jahr 2007. VV****, damals Mitarbeiter der ****

Anstalt, entdeckte eine mögliche Unregelmässigkeit im Zusammenhang mit Abbuchungen auf das persönliche American Express Konto N****s und wandte sich diesbezüglich an seinen Vorgesetzten WW****, welcher ab 19.07.2007 einer der Direktoren des M**** Trust war. Dieser ersuchte N**** um Aufklärung und begann auch selbst, später unter Beiziehung des Dr. XX****, der Kanzlei P**** ua den Sachverhalt aufzuklären. Zumindest im Oktober 2007 war ua Dr. X****, WW**** und den letztlich wirtschaftlich Berechtigten klar, dass N**** sich Gelder für sich selber abgezweigt hatte und ein Schaden in noch unbekannter Höhe entstanden war und wurden auf dieser Grundlage weitere Abklärungen getroffen (Beilage 8). Am 23.04.2008 fand sodann eine Sitzung statt, an welcher ua der Vertreter der ***** Anstalt sowie der Vertreter der letztlich wirtschaftlich Berechtigten, RA YY****, teilnahmen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wussten die späteren Organe der Klägerinnen, dass N**** im dringenden Verdacht steht, Beträge im zweistelligen Millionenbereich für sich abgezweigt und nicht für die Begünstigten verwendet zu haben. Sie waren auch sicher, dass die Schäden von früheren Organen mitzuverantworten waren.

Zahlungen/Transaktionen von den Konten der Kläger:

Die Klägerinnen verfügten im verfahrensgegenständlichen Zeitraum über folgende Kontoverbindungen (Bank / Kontonummer):

Erstklägerin:

II***/Q**** *****

II***/Q**** *****

II***/Q**** *****

Zweitklägerin:

II***/Q**** *****

II***/Q**** *****

II****/Q***** *****

R***** *****

Drittklägerin:

II****/Q***** *****

II****/Q***** *****

II****/Q***** *****

R***** *****

Weitere Kontoverbindungen der Klägerinnen sind nicht bekannt.

N*** verfügte bei sämtlichen obigen Konten der Klägerinnen über Einzelzeichnungsrecht, welches ihm von den jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern respektive zeichnungsberechtigten Prokuristen der Klägerinnen, ua den Beklagten, eingeräumt wurde. Für die Einräumung des Zeichnungsrechtes wurden keine Verwaltungsratsbeschlüsse protokolliert. In Einzelfällen wurden die Unterschriftenkarten von noch nicht oder nicht mehr zeichnungsberechtigten Personen des II*** (spätere Q*****) unterzeichnet: So wurde N*** bspw am **.02.1992 eine Vollmacht für das Konto des Zweitklägers erteilt (Zeichnungsrecht), die von ***** und dem Zweitbeklagten unterzeichnet war. Zu diesem Zeitpunkt war der Zweitbeklagte noch nicht Verwaltungsratsmitglied der Zweitklägerin. Auch bei Aufhebung des Zeichnungsrechtes unterzeichneten noch ***** und der Zweitbeklagte, obwohl ***** nicht mehr zeichnungsberechtigt war. Auch ein am 30.11.1995 erteilte Vollmacht wurde vom Erst- und Zweitbeklagten unterzeichnet, obwohl der Erstbeklagte zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht Verwaltungsratsmitglied war.

Von den obigen Kontoverbindungen der Klägerinnen wurden über Anweisung von N*** folgende Zahlungen geleistet:

Erstklägerin

Im Zeitraum 03.01.1996 bis 16.12.2004:

Kto II****/Q****

Zahlungen an O**** CHF 3'303'625.00

Im Zeitraum 03.12.1996 bis 13.05.2004:

Kto II****/Q****

Zahlungen P**** ***** CHF 118'997.85

Im Zeitraum 1982 bis 1995:

Kto II****/Q****

Zahlungen, bei welchen der Empfänger

nicht festgestellt werden kann CH 4'158'787.60

Davon im Zeitraum 18.09.1999 – 20.01.2005:

Kto II****/Q****

Zahlungen an O****

CHF

2'311'452.75

Kto II****/Q****

Zahlungen P**** ***** CHF 60'926.50

Zweitklägerin

Im Zeitraum 27.02.1996 bis 06.12.2004:

Kto II****/Q****

Zahlungen O**** CHF 499'877.00

Im Zeitraum 14.01.1997 bis 10.12.2004:

Kto II***/Q*****

Zahlungen an P*** ***** CHF 89'539.00

Im Zeitraum 13.02.1998 bis 07.10.2004:

Kto II***/Q*****

Zahlungen an Y***** CHF 2'609'606.50

Im Zeitraum 1982 bis 1995:

Kto II***/Q*****

Zahlungen, bei welchen der Empfänger
nicht festgestellt werden kann CHF 4'569'996.10

Davon im Zeitraum 18.09.1999 bis 20.01.2005:

Kto II***/Q*****

Zahlungen an O***** CHF 282'718.40

Kto II***/Q*****

Zahlungen P*** ***** CHF 45'396.50

Kto II***/Q*****

Zahlungen an Y*****

CHF

1'794'606.50

Drittklägerin

Im Zeitraum 19.12.1995 bis 06.12.2004:

Kto II***/Q*****

Zahlungen an O***** CHF 1'248'820.20

Im Zeitraum 09.06.1997 bis 23.09.2005:

Kto II***/Q*****

Zahlungen an P*** ***/

O**** CHF 115'688.21

Im Zeitraum 28.08.1998 bis 07.10.2004:

Kto II***/Q*****

Zahlungen an ***** Ltd CHF 2'161'846.00

Kto II***/Q*****

Zahlungen an AA**** Corporation CHF 785'000.00

Kto II***/Q*****

Zahlungen an BB**** Ltd CHF 1'360'000.00

Kto II***/Q*****

Zahlungen an T**** Etablissement CHF 1'290'570.00

Im Zeitraum 1982 bis 1995:

Kto II***/Q*****

Zahlungen, bei welchen der Empfänger

nicht festgestellt werden kann CHF 7'684'108.75

Davon im Zeitraum 18.09.1999 bis 20.01.2005:

Kto II***/Q*****

Zahlungen an O**** CHF 356'613.60

Kto II***/Q*****

Zahlungen an P*** ***/ CHF 66'860.95

Kto II***/Q*****

Zahlungen an AA**** CHF 580'000.00

Kto II***/Q*****

Zahlungen an BB**** CHF 688'415.00

Davon im Zeitraum 18.03.2005 – 20.12.2005:

Kto II***/Q*****

Zahlungen an BB***** CHF 160'000.00

Es kann nicht festgestellt werden, an wen und in welchem Umfang diese Zahlungen letztlich flossen; doch ist davon auszugehen, dass doch grössere Beträge an N**** persönlich geflossen sind und von diesem zweckwidrig verwendet wurden.

„Ausschüttungen“ an die letztlich wirtschaftlich Berechtigten:

Die an der gegenständlichen Struktur letztlich wirtschaftlich Berechtigten, Graf J****, K**** und L****, erhielten im verfahrensgegenständlichen Zeitraum jährliche Zahlungen in Höhe von je zumindest CHF 120'000.00 aus dem Vermögen der Klägerinnen. N**** liess ihnen diese Gelder jeweils über „Umwege“, teils in Bargeld, teils mittels Überweisungen/Einzahlungen zukommen, da aus steuerlichen Gründen keine Rückschlüsse auf die Klägerinnen möglich sein sollten. Auf welchen „Umwegen“ die Zahlungen erfolgten (O****, P**** etc.), kann nicht festgestellt werden. Zusätzlich wurden aus dem Vermögen der Klägerinnen ua Hotel- und Reisekosten der letztlich wirtschaftlich Berechtigten und deren Nachkommen, Barchecks an diese, die Studienkosten und der Lebensunterhalt des Sohnes von L**** und Schulgelder für die Kinder von J**** bezahlt. Diese Gelder wurden zumindest teilweise über die O**** bezahlt. Näheres kann hierzu nicht festgestellt werden. Die jährlichen Zahlungen an die letztlich wirtschaftlich Berechtigten sind im geltend gemachten Klagsbetrag nicht enthalten.

Abtretungen

Noch vor der gegenständlichen Klagseinbringung, nämlich bereits im Juli 2010 traten die Klägerinnen ihre (allfälligen) Schadenersatzansprüche für die Jahre 1997 – 2007 an das Etablissement T**** ab wie folgt:

„Inkassozeession

zwischen

*Etablissement A****,*

*FL-******

im Folgenden Zedent genannt

und

*Etablissement T*****

*FL-******

im Folgenden Zessionar genannt.

I.

infolge rechtswidriger und rechtsgrundloser Überweisungen und/oder sonstiger Transaktionen von den Bankkonten des Zedenten wurden dem Zedenten erhebliche Vermögenswerte entzogen.

Der dadurch entstandene Schadensbetrag, der in den Jahren 1997 bis 2007 entstanden ist, beläuft sich nach vorläufigen Berechnungen auf ca. CHF 5.002.063.79.

II.

Der Zedent überträgt hiermit die unter Punkt I. erwähnten Ansprüche samt sämtlichen Nebenrechten an den Zessionar nur zum Zwecke der Einziehung der Forderungen in einem Liechtensteinischen Verfahren. Die Zession erfolgt ausschliesslich zur Wiedererlangung der unter Punkt I. genannten Verluste und nur gegenüber folgenden Personen:

*1. Dr. X*****

*2. Dr. ***** JJ*****

*3. KK****, FL-******

*4. M**** Trust reg., FL-******

*5. *****-Anstalt FL-******

III.

Diese Abtretung betrifft ausschliesslich die Geldendmachung der in Punkt I.

erwähnten Ansprüche in Liechtenstein. Von dieser Abtretung ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem amerikanischen, schweizer oder sonstigen Verfahren nicht betroffen.

IV.

Der Zessionar nimmt diese Abtretung an; er wird diese Forderungen in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Zedenten, erforderlichenfalls auch im Klagsweg, geltend machen.

V.

Diese Vereinbarung untersteht Liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Abtretung ist Vaduz.

Vaduz, 02.07.2010 Fribourg, 05.07.2010

Zedent

[Unterschrift] [Unterschrift]

Vaduz, 02.07.2010 Fribourg, 05.07.2010

Zessionar

[Unterschrift] [Unterschrift]“

„Inkassozeession

Zwischen

*Etablissement C******

*FL-******

im Folgenden Zedent genannt

und

*Etablissement T******

*FL-******

im Folgenden Zessionar genannt.

A) Infolge rechtswidriger und rechtsgrundloser Überweisungen und/oder sonstiger Transaktionen von den Bankkonten des Zedenten wurden dem Zedenten erhebliche Vermögenswerte entzogen.

Der dadurch entstandene Schadensbetrag, der in den Jahren 1997 bis 2007 entstanden ist, beläuft sich nach vorläufigen Berechnungen auf ca. CHF 2.728.257.21.

B) An den Zedenten wurden mittels Zession auch andere Rückforderungs-/ Schadensersatzansprüche und dergleichen abgetreten, wobei diese Ersatzbeträge nach vorläufigen Berechnungen CHF 2.105.630.86 betragen.

Die Zession vom 31. Juli 2009 stellt einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Inkassozession dar (Anlage I).

II.

Der Zedent überträgt hiermit die unter Punkt I. erwähnten Ansprüche samt sämtlichen Nebenrechten an den Zessionar nur zum Zwecke der Einziehung der Forderungen in einem Liechtensteinischen Verfahren. Die Zession erfolgt ausschliesslich zur Wiedererlangung der unter Punkt I. genannten Verluste und nur gegenüber folgenden Personen:

- 1. Dr. X******
- 2. Dr. ***** JJ******
- 3. KK*****, FL-******
- 4. M***** Trust reg., FL-******
- 5. *****-Anstalt, FL-******

III.

Diese Abtretung betrifft ausschliesslich die Geldendmachung der in Punkt I. erwähnten Ansprüche in Liechtenstein. Von dieser Abtretung ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem amerikanischen, schweizer oder sonstigen Verfahren nicht betroffen.

IV.

Der Zessionar nimmt diese Abtretung an; er wird diese Forderungen in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Zedenten, erforderlichenfalls auch im Klagsweg, geltend machen.

V.

Diese Vereinbarung untersteht Liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Abtretung ist Vaduz.

Vaduz, 02.07.2010 Fribourg, 05.07.2010

Zedent

[Unterschrift] [Unterschrift]

Vaduz, 02.07.2010 Fribourg, 05.07.2010

Zessionar

[Unterschrift] [Unterschrift]“

„Inkassozeession

Zwischen

*Etablissement B****,*

*FL-******

im Folgenden Zedent genannt

und

*Etablissement T*****

*FL-******

im Folgenden Zessionar genannt.

A) Infolge rechtswidriger und rechtsgrundloser Überweisungen und/oder sonstiger Transaktionen von den Bankkonten des Zedenten wurden dem Zedenten erhebliche Vermögenswerte entzogen.

Der dadurch entstandene Schadensbetrag, der in den Jahren 1997 bis 2007 entstanden ist, beläuft sich nach vorläufigen Berechnungen auf ca. CHF 2.845.398.60.

B) An den Zedenten wurden mittels Zession auch andere Rückforderungs-/ Schadensersatzansprüche und dergleichen abgetreten, wobei diese Ersatzbeträge nach vorläufigen Berechnungen CHF 2.462.490.18 betragen.

Die Zession vom 31. Juli 2009 stellt einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Inkassozession dar (Anlage I).

II.

Der Zedent überträgt hiermit die unter Punkt I. erwähnten Ansprüche samt sämtlichen Nebenrechten an den Zessionar nur zum Zwecke der Einziehung der Forderungen in einem Liechtensteinischen Verfahren. Die Zession erfolgt ausschliesslich zur Wiedererlangung der unter Punkt I. genannten Verluste und nur gegenüber folgenden Personen:

- 1. Dr. X******
- 2. Dr. ***** JJ******
- 3. KK*****, FL-******
- 4. M***** Trust reg., FL-******
- 5. *****-Anstalt, FL-******

III.

Diese Abtretung betrifft ausschliesslich die Geltendmachung der in Punkt i. erwähnten Ansprüche in Liechtenstein. Von dieser Abtretung ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem amerikanischen, schweizer oder sonstigen Verfahren nicht betroffen.

IV.

Der Zessionar nimmt diese Abtretung an; er wird diese Forderungen in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr

des Zedenten, erforderlichenfalls auch im Klagsweg, geltend machen.

V.

Diese Vereinbarung untersteht Liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Abtretung ist Vaduz.

Vaduz, 02.07.2010 Fribourg, 05.07.2010

Zedent

[Unterschrift] [Unterschrift]

Vaduz, 02.07.2010 Fribourg, 05.07.2010

Zessionar

[Unterschrift] [Unterschrift]“

Das Etablissement T**** reichte am 07.10.2011 ua gegen vormalige Organe der Klägerinnen vor dem Fürstlichen Landgericht Klage ein machte dort auch die von den Klägerinnen abgetretenen Schadenersatzansprüche geltend.“

Davon ausgehend wies das Erstgericht wie erwähnt einen Teil der ausgedehnten Klagebegehren ab (dazu noch unten). Auf seine rechtlichen Erwägungen wird im nachfolgenden – soweit für die Revisionsentscheidung von Bedeutung – noch einzugehen sein.

8. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 22.06.2023 (ON 256) der Berufung der Klägerinnen gegen das erstinstanzliche Urteil ON 237 keine Folge, sondern bestätigte dieses mit der Massgabe, dass es als *Endurteil* laute:

1. „Das Klagebegehren des Inhalts,

1. *Der Erst- und Zweitbeklagte sind zur ungeteilten Hand schuldig, der Erstklägerin den Betrag von CHF 1'050'243.60 samt 5 % Zinsen seit dem 01.09.1999 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.*
2. *Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Erstklägerin den Betrag von CHF 2'372'379.40 samt 5% Zinsen seit dem 16.12.2004 sowie CHF 4'158'787.60 samt 5 % Zinsen seit 31.12.1995 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.*
3. *Der Erst- und Zweitbeklagte sind zur ungeteilten Hand schuldig, der Zweitklägerin den Betrag von CHF 1'376'301.20 samt 5 % Zinsen seit dem 31.07.1999 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.*
4. *Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Zweitklägerin den Betrag von CHF 2'122'721.40 samt 5 % Zinsen seit dem 28.04.2005 sowie CHF 4'569'996.10 samt 5 % Zinsen seit dem 31.12.1995 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.*
5. *Der Erst- und Zweitbeklagte sind zur ungeteilten Hand schuldig, der Drittklägerin den Betrag von CHF 2'418'188.85 samt 5 % Zinsen seit dem 06.04.1999 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.*
6. *Der Zweitbeklagte ist weiters schuldig, der Drittklägerin den Betrag von CHF 4'383'735.55 samt 5 % Zinsen seit dem 21.12.2004 sowie den Betrag von CHF 160'000.00 samt 5 % Zinsen seit dem 21.12.2005 sowie den Betrag von CHF 7'684'108.75 samt 5 % Zinsen seit 31.12.1995 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.*
7. *Der Erstbeklagte ist schuldig, der Erstklägerin für den Zeitraum vom **.12.1995 bis zum 31.12.1996 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen*

sowie Vorlage aller Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Erstklägerin.

- 8. Der Erstbeklagte ist schuldig, der Zweitklägerin für den Zeitraum vom **.12.1995 bis zum **.09.1999 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie Vorlage aller Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Zweitklägerin.*
- 9. Der Erstbeklagte ist schuldig, der Drittklägerin für den Zeitraum vom **.12.1995 bis zum 31.12.1996 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie Vorlage aller Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Drittklägerin.*
- 10. Der Zweitbeklagte ist schuldig, der Erstklägerin für den Zeitraum vom **.04.1982 bis zum 31.12.1996 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie Vorlage aller Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Erstklägerin.*
- 11. Der Zweitbeklagte ist schuldig, der Zweitklägerin für den Zeitraum vom **.09.1992 bis zum 31.12.1996 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie Vorlage aller Informationen über die*

Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Zweitklägerin.

12. *Der Zweitbeklagte ist schuldig, der Drittklägerin für den Zeitraum vom **.09.1992 bis zum 31.12.1996 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution Rechnung zu legen durch Vorlage der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen, Belegen, Rechnungen und sonstigen Buchhaltungsunterlagen sowie Vorlage aller Informationen über die Vermögensentwicklung, Ausgaben und Einnahmen und Transaktionen von und auf die Bankkonten der Drittklägerin.*
13. *Der Erstbeklagte und Zweitbeklagte sind schuldig, den Klägerinnen den sich aufgrund der Rechnungslegung unter Punkt 7., 8., 9., 10., 11. und 12. des Begehrens ergebenden Betrag, dessen Bezifferung dem Ergebnis der Rechnungslegung vorbehalten bleibt, binnen vier Wochen samt 5 % Zinsen bei sonstiger Exekution seit dem sich ergebenden Zeitpunkt der Schädigung zu bezahlen.“*

wird abgewiesen.

Dieser Ausspruch umfasst (berichtigend) die vollständige Abweisung aller Begehren, die vom angefochtenen Ersturteil ON 237 auf Grund eines offensichtlichen Versehens des Erstgerichtes trotz eines erkennbaren Entscheidungswillens nicht spruchmässig zur Gänze abgewiesen worden waren. Das Berufungsgericht erachtete Beweisrügen der Klägerinnen als nicht berechtigt (ON 256 Erw 10 S 55 - 78). Auch in rechtlicher Hinsicht war der Berufung kein Erfolg beschieden. Darauf wird im Folgenden – soweit für die Entscheidung des Revisionsgerichts noch von Relevanz – einzugehen sein.

Mit Beschluss vom 06.07.2023 (ON 260) berichtigte das Fürstliche Obergericht seine Entscheidung

im Ausspruch über die Kosten, worauf mangels Entscheidungsrelevanz nicht weiter einzugehen ist.

9. Die *klagenden Parteien* richten gegen das Berufungsurteil ON 256 ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in Abänderungsanträge dahin, dass der Berufung der Klägerinnen gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts ON 237 vollumfänglich stattgegeben werde. Hilfsweise wird in Bezug auf das Berufungsurteil ein Aufhebungsantrag gestellt und beantragt, „die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Unterinstanzen zurückzuverweisen“.

Auf die Revisionsausführungen wird ebenfalls nachfolgend – soweit entscheidungsrelevant – noch Bezug genommen werden.

10. Der Erstbeklagte erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der er beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Soweit für die Revisionsentscheidung von Bedeutung wird auf die Ausführungen in der Rechtsmittelbeantwortung noch zurückzukommen sein.

Die Zweitbeklagte brachte ebenfalls eine Revisionsbeantwortung ein, die – wie noch näher darzulegen sein wird – als verspätet zurückzuweisen war.

11. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO schon wegen des CHF 50'000.00 übersteigenden Entscheidungsgegenstands des berufsgerichtlichen Urteils zulässig.

Entscheidungsgründe:

12. Über fristgerechten Antrag der zweitbeklagten Partei wurde der Klägerin mit Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 03.11.2023 eine weitere Sicherheitsleistung von CHF 66'119.85 auferlegt. Nach Erlag dieses Betrages wurde die Zweitbeklagte mit der ihr am 20.11.2023 zugestellten Mitteilung davon verständigt. Gleichzeitig wurde die Zweitbeklagte aufgefordert, binnen vier Wochen eine Revisionsbeantwortung einzubringen.

Mit Anhang zu dem am 18.12.2023 um 23:14 Uhr abgesendeten E-Mail (gerichtet an eine Bedienstete des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs und eine Bedienstete des Fürstlichen Landgerichts) übermittelte die Zweitbeklagte eine mit diesem Tag datierte Revisionsbeantwortung. Ein weiterer als Revisionsbeantwortung überschriebener Schriftsatz wurde am darauffolgenden Tag, also am 19.12.2023 und damit einen Tag nach Ablauf der Frist zur Einbringung der Rechtsmittelbeantwortung beim Erstgericht überreicht. Die Revisionsbeantwortung war als verspätet zurückzuweisen:

Mit seinem Beschluss vom 09.02.2024 zu 09 CG.2023.17 (veröffentlicht auf der Website des OGH) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof die ständige österreichische Judikatur und teilweise Literatur zur Rezeptionsvorlage übernommen, wonach die Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes im Rechtsmittelverfahren per E-Mail nicht zulässig und damit

auch nicht fristwährend ist. Das wurde im Wesentlichen mit einer mangelnden gesetzlichen Grundlage und den damit verbundenen Unwägbarkeiten, etwa Sicherheitsrisiken aufgrund möglicher Manipulationen im Internet, der fehlenden sicheren Zuordnungsmöglichkeit solcher Eingaben an eine bestimmte Person und der mangels eigener E-Mail-Adressen der Gerichte nicht oder nur erschwert bestimmbarer Rechtzeitigkeit von fristgebundenen Eingaben per E-Mail begründet. Der E-Mail-Verkehr stellt kein sicheres System dar, dass Authentizität, Vertraulichkeit, Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Übertragung und des Empfangs ausreichend sicherstellt (09 CG.2023.17 Erw 8.). Diese Überlegungen gelten nicht nur für die Einbringung eines Rechtsmittels, sondern auch für die Übersendung einer fristgebundenen Rechtsmittelbeantwortung.

Dazu kommt, dass das Verbesserungsverfahren (hier durch Nachreichung eines weiteren Schriftsatzes) nach den §§ 84 ff ZPO dann nicht vorgesehen ist, wenn eine Partei missbräuchlich verbesserungsbedürftige Mängel in einen Schriftsatz einbaut, wie zum Beispiel bestimmte Formmängel oder das Fehlen von Unterschriften. In diesen Fällen kommt ein Verbesserungsverfahren nicht in Betracht.

Wenn nun ein berufsmässiger Parteienvertreter, dem die Rechtsmittelfristen sowie die Fristen für die Beantwortung von Rechtsmitteln sowie die Formalvorschriften des Zivilprozesses bekannt sein müssen, am letzten Tag einer für die Vornahme einer Prozesshandlung vorgesehenen Frist beispielsweise die

Beantwortung eines Rechtsmittels zunächst nur per E-Mail (also ohne die vorgeschriebene Originalunterschrift) und erst am nächsten Tag mit einem Schriftsatz per Post oder Boten an das Gericht übermittelt, ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass er diesen Weg gewählt hat, um für die Ausarbeitung und Einbringung des Rechtsmittels im Gesetz nicht vorgesehene Zeit zu gewinnen (OGH zu 09 CG.2023.17 Erw 10.). Für diesen Zweck ist aber das Verbesserungsverfahren nicht vorgesehen.

Diese Überlegungen rechtfertigten ein Abgehen von der bisherigen gegenteiligen Judikatur in Liechtenstein. Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Entscheidung zu 09 CG.2023.17 kann auf diese verwiesen werden. Soin war die verspätete Rechtsmittelbeantwortung der zweitbeklagten Partei zurückzuweisen.

Gemäss §§ 50 Abs 1, 40 ZPO hat die Zweitbeklagte die Kosten ihrer verspäteten Rechtsmittelbeantwortung selbst zu tragen.

13. Zur Verfahrensrüge:

13.1. Die Revision wirft dem Berufungsgericht sinngemäss die Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit dadurch vor, dass es die von den Klägerinnen gegen zahlreiche Feststellungen erhobene Beweisrüge unter Hinweis auf blosse Urkundenbeweise, nämlich die von den Beklagten vorgelegten Protokolle der Aussagen der Begünstigten aus einem Parallelverfahren (03 CG.2014.242 Beilagen l, m, n) als nicht berechtigt erachtet habe, obwohl unmittelbare Beweisergebnisse, nämlich die

Aussagen der Begünstigten im vorliegenden Verfahren zur Verfügung gestanden wären. Weder die Klägerinnen noch die Beklagten dieses Verfahrens seien Parteien des Parallelprozesses gewesen. Der entsprechende Akt sei nicht formal beigezogen worden, was mangels Parteienidentität auch gar nicht möglich gewesen wäre. Den genannten Beilagen komme daher nicht der Beweiswert einer Zeugenaussage, sondern lediglich ein solcher einer blossen Urkunde zu. Es habe bereits das Erstgericht damit erstaunt, dass es seine Feststellungen auf diese Urkunden gestützt habe. Weshalb dann auch das Fürstliche Obergericht den „indirekten Beweisen“ den Vorzug zu den direkten Einvernahmen derjenigen Personen im vorliegenden Verfahren gegeben habe, sei nicht begründet worden. Damit sei das Berufungsverfahren mangelhaft geblieben.

13.2. Dem hält der Erstbeklagte in seiner Revisionsbeantwortung unter anderem entgegen, dass die entsprechenden Einvernahmeprotokolle vorgelegt, dargetan und erörtert worden seien. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung hätten die Untergerichte diese Protokolle somit zu Recht verwertet. Ein Teil der massgeblichen Zeugen (Dr. X****) sei ohnehin auch in diesem Verfahren einvernommen worden, während die Einvernahme von Dr. JJ**** in diesem Verfahren nicht beantragt worden sei.

13.3. Der auch in diesem Verfahren bereits anwendbare § 281a ZPO regelt, unter welchen Bedingungen beispielsweise das Protokoll aus einem Parallelverfahren unter Abstandnahme von einer neuerlichen (unmittelbaren) Beweisaufnahme verlesen werden kann. Für Protokolle aus dem Parallelverfahren 03 CG.2014.242 wäre dies nur mit

ausdrücklicher Zustimmung aller Parteien dieses Prozesses möglich gewesen, da diese am anderen Verfahren nicht beteiligt waren.

Die Klägerinnen haben nun zwar die Echtheit und Richtigkeit der Beilagen l, m und n nicht bestritten bzw. zur Richtigkeit auf ihr eigenes Vorbringen verwiesen (ON 114 S 17 Abs 1), aber nicht ihr Einverständnis erklärt, dass die in diesen Urkunden enthaltenen Protokolle aus dem Parallelverfahren im vorliegenden Prozess verlesen werden. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um eine Umgehung des § 281a ZPO und damit des Unmittelbarkeitsgrundsatzes zu verhindern. Die bloße Vorlage von Protokollen aus einem anderen Verfahren als Beweisurkunden und der Einbezug dieser Urkunden in das Verfahren durch das Gericht ist daher auf diesem Weg nur unter den Voraussetzungen des § 281a ZPO zulässig.

Allerdings stellt die Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes seit der ZPO-Novelle 2018 und der Übernahme des § 281a ZPO aus der österreichischen Rezeptionsvorlage einen gemäss § 196 ZPO rügepflichtigen Mangel dar (OGH 09.02.2024 zu 02 CG.2020.217 Erw 10.2.1.5.; vgl auch *Obermaier in Höllwerth/Ziehensack ZPO*¹ § 281a Rz 6 mwN; *Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka ZPO*⁵ § 281a Rz 7 mwN).

Die Klägerinnen haben aber die Beweisaufnahme durch die als Urkunden vorgelegten Protokolle aus einem Parallelverfahren nicht gerügt. Schon deshalb können sie diesen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens nicht mehr geltend machen.

Wurde ein angeblicher Verfahrensmangel erster Instanz in der Berufung nicht geltend gemacht, dann durfte das Berufungsgericht diesen auch nicht wahrnehmen. Da sohin ein Verfahrensmangel zweiter Instanz diesfalls nicht vorliegt, kann bei dieser Verfahrenslage der Mangel erster Instanz auch nicht mehr als Revisionsgrund geltend gemacht werden (OGH 09.02.2024 02 CG.2020.217 Erw 10.2.1.3.; *R. Schneider* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 24.60).

Schliesslich muss ein Verfahrensmangel abstrakt geeignet sein, sich zum Nachteil des Rechtsmittelwerbers auf die angefochtene Entscheidung auszuwirken. Dies ist vom Rechtsmittelwerber darzutun, wenn die Erheblichkeit des Mangels nicht offenkundig ist (RIS-Justiz RS0043049).

Dem entspricht die vorliegende Verfahrensrüge nicht. Im Hinblick auf den Umfang der mit der Berufung ON 238 in Zweifel gezogenen und vom Berufungsgericht in der angefochtenen Entscheidung ON 256 übernommenen Feststellungen hätten die Revisionswerberinnen darlegen müssen, welche konkreten Feststellungen anstatt der umfassenden Sachverhaltsgrundlage, die die Vorinstanzen ihren Entscheidungen zugrunde gelegt haben, bei einem mängelfreien Verfahren zu treffen gewesen wären.

Damit muss die Verfahrensrüge erfolglos bleiben.

14. Zur Rechtsrüge:

14.1. Allgemeines:

14.1.1. Die Rechtsrüge enthält unter dem Titel „Nochmals zum Hintergrund des gegenständlichen Verfahrens“ mehrere Seiten umfassende Ausführungen der

Kläger, die keinem Revisionsgrund zugeordnet werden können. Insbesondere wird darin nicht auf Basis des vom Erstgericht festgestellten und vom Fürstlichen Obergericht übernommenen Sachverhalts dargelegt, welcher der in § 472 ZPO normierten Revisionsgründe damit geltend gemacht werden soll. Es wird auch nicht hinreichend konkret geltend gemacht, ob und welche Feststellungen im Sinn eines sekundären Feststellungsmangels als fehlend gerügt werden. Sihin erübrigen sich schon deshalb weitere Ausführungen dazu.

14.1.2. Das Fürstliche Obergericht hat unter Hinweis auf die (ehemaligen) Wohnsitze der Beklagten in der Schweiz ausgeführt, dass nach dem Gesellschaftsstatut der Klägerinnen liechtensteinisches Recht anzuwenden ist, worauf auch die Parteien erkennbar Bezug genommen haben und was im Ergebnis offenbar auch vom Erstgericht im Rahmen der rechtlichen Beurteilung so gesehen wurde. Die Klägerinnen rügen nicht, dass ihrer Meinung nach in der Sache ausländisches und nicht liechtensteinisches Sachrecht anzuwenden wäre. Damit ist darauf – mit einer noch weiter unten (Erw 14.3.1.) zu erörternden Ausnahme – nicht weiter einzugehen (vgl OGH 05.05.2023, 09 CG.2021.299 GE 2023, 198 Erw 8.1. uva).

14.2. Zu der von den Beklagten eingewendeten Verjährung der erhobenen Ansprüche:

Die Klägerinnen haben mit ihrer am 26.11.2010 beim Erstgericht überreichten Klage gegen die Beklagten mehrere Leistungs- und Rechnungslegungsbegehren erhoben. Unter Hinweis auf RIS-Justiz RS0034809 und 4 Ob 133/13g führen die Klägerinnen ins Treffen, dass die

von ihnen eingebrachte Manifestationsklage bzw. Klage auf Rechnungslegung die Verjährung hinsichtlich der (aufgrund der Angaben der Beklagten im Rahmen des Rechnungslegung) begehrten Leistungen unterbrochen habe. Die Ansicht des Berufungsgerichts, die im Zuge des Verfahrens mit den diversen Schriftsätzen der Klägerinnen vorgenommenen Klagsausdehnungen seien erst nach Verjährung der entsprechenden Ersatzansprüche erfolgt und die Verjährung sei nur hinsichtlich der schon ursprünglich eingeklagten Teilbeträge unterbrochen worden (ON 261 Rz 75), sei verfehlt.

Damit gibt das Rechtsmittel die rechtliche Beurteilung des Fürstlichen Obergerichts zur Verjährungsfrage nicht vollständig und damit irreführend wieder. Dieses hat nämlich zur Frage der Verjährung unter Hinweis auf dieselbe Rechtsprechung wie die Klägerinnen, nämlich RIS-Justiz RS0034809, festgehalten, dass durch die Manifestationsklage bzw. die Stufenklage die Verjährung nur hinsichtlich der von der (eidlichen) Angabe erfassten Leistungen unterbrochen wurde. Konkret hat nämlich der österreichische Oberste Gerichtshof in der zitierten Judikatur ausgesprochen, dass durch eine Stufenklage, mit der also auch ein zunächst noch unbestimmtes Leistungsbegehren verbunden ist, die Verjährung des Zahlungsanspruchs, *zu dessen Ermittlung der Kläger Rechnungslegung begehrt* (Hervorhebung durch den Senat), unterbrochen wird (4 Ob 133/13g Pkt 3.2.; 4 Ob 12/11k Pkt 5.3.5.). Daraus hat das Berufungsgericht völlig zutreffend geschlossen, dass diejenigen Ersatzansprüche, die erstmals ab 19.01.2018 mit diversen Ausdehnungen der Klagebegehren geltend gemacht wurden, und *nicht*

Zeiträume betreffen, die vom Rechnungslegungsbegehren umfasst sind (Hervorhebung durch den Senat), mangels Feststellungsbegehrens bzw. Feststellungsurteils zum Zeitpunkt ihrer klagsweisen Geltendmachung bereits verjährt waren. Soweit nämlich die Klägerinnen Schadenersatzansprüche geltend machen, die Zeiträume betreffen, die von den Begehren auf Rechnungslegung laut Klage ON 1 nicht erfasst wurden, handelt es sich nämlich um Zahlungsansprüche, zu deren Ermittlung die Klägerinnen gerade nicht Rechnungslegung begehrt haben und deren Verjährung daher durch eine Feststellungsklage zu verhindern gewesen wäre.

Das Fürstliche Obergericht führte im Detail aus, um welche Positionen der ausgedehnten Begehren es sich dabei handle. Dazu abschliessend hielt das Berufungsgericht fest, dass eine Beurteilung, welche Teilsummen betreffend die drei Klägerinnen und die beiden Beklagten damit bei Klagsausdehnung jeweils bereits verjährt gewesen seien, derzeit nur zum Teil möglich sei, weil die im angefochtenen Ersturteil festgestellten Schadenszeiträume teilweise nicht nach den von den Rechnungslegungsbegehren umfassten Zeiträumen aufgeschlüsselt seien. Eine teilweise Aufhebung des Ersturteils zur Abklärung der entsprechenden Punkte sei jedoch nicht notwendig, da die Klagebegehren aus anderen Gründen abzuweisen seien.

Mit diesen Erwägungen setzt sich die Revision nicht konkret auseinander, sondern behauptet nur ganz allgemein, dass durch die bereits mit der Klage erhobenen Rechnungslegungsbegehren (gemeint offenbar) sämtliche

Schadenersatzansprüche nicht verjährt seien. Dass diese Überlegungen nicht in ihrer Allgemeinheit zutreffen, wurde bereits dargelegt, sodass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Insbesondere stellt sich auch nicht mehr die in der Revision angesprochene Frage, ob das Verfahren über die Leistungsbegehren nach Abschluss des Verfahrens über die Rechnungslegung gemäss § 1497 ABGB gehörig fortgesetzt wurde.

14.3. Zur Rechtsrüge im Zusammenhang mit der „Bevollmächtigung des N***“:

14.3.1. Wie noch näher darzulegen sein wird, hat das Berufungsgericht seine abweisende Entscheidung unter anderem damit begründet, dass die „wirtschaftlich Berechtigten“ N*** mit ihrem Verhalten gemäss § 863 Abs 1 ABGB schlüssig eine Innenvollmacht erteilt hätten. Auch im weiteren stützt sich die rechtliche Beurteilung des Fürstlichen Obergerichts, das dazu wie erwähnt den Wohnsitz der Beklagten in der Schweiz und Art 1 Abs 1 IPRG hervorhebt, mit Bezugnahme auf das Gesellschaftsstatut der Klägerinnen auf liechtensteinisches Recht.

Aus dem vorliegenden Akteninhalt (insbesondere ON 222) ergibt sich, dass die „wirtschaftlich Berechtigten“ französische und teils schweizerische Staatsangehörige und in Frankreich bzw der Schweiz wohnhaft sind. Der Bezug zu Frankreich ist noch erkennbar auch für deren hier massgeblichen Vorfahren gegeben. Auch insoweit ist daher ein Sachverhalt mit Auslandsbezug zu beurteilen.

Die in diesem Zusammenhang vom Berufungsgericht vorgenommene rechtliche Qualifikation

nach liechtensteinischem Recht findet dazu – soweit nach der Aktenlage beurteilbar – in Art 53 IPRG ihre Rechtsgrundlage (vgl. *Neumayr* in ABGB Kurzkomentar⁷ Rz 1 und 2 zur Rezeptionsvorlage § 49 öIPRG). Massgeblich ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte derzeit, dass N*** als Stellvertreter (soweit hier von Bedeutung und für die Beklagten im Ergebnis erkennbar) nach dem Willen der Rechtsvorgänger der Begünstigten als Geschäftsherrn im Fürstentum Liechtenstein tätig werden sollte und auch tätig wurde.

Art 53 IPRG steht zwar unter der Überschrift „Gewillkürte Stellvertretung“, doch sind von dieser Anknüpfungsnorm alle Vertretungsarten, die nicht als gesetzliche oder organschaftliche Vertretung anzusehen sind, somit alle Vollmachtenvarianten einschliesslich der Anscheinsvollmacht und Duldungsvollmacht erfasst. In den Anwendungsbereich des Stellvertretungsstatuts fällt insbesondere die Frage, ob eine Vollmacht besteht und welchen Umfang sie hat, ob sie durch Zeitablauf oder durch Tod erlischt, ihre Widerruflichkeit, die Zulässigkeit der Erteilung einer Untervollmacht, die Überschreitung der Vollmacht, Vollmachtmissbrauch, die Voraussetzungen und die Wirkungen einer nachträglichen Genehmigung einer durch Vollmacht nicht gedeckten Vertretungshandlung durch die Geschäftsherrn und dergleichen mehr (RIS-Justiz RS0077560 zur Rezeptionsvorlage § 49 öIPRG).

14.3.2. Im einem „Parallelverfahren“, dass das Etablissement T**** betraf, hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 10. September

2021, 03 CG.2014.242 ON 537, ausgeführt, dass die Begünstigten der dort massgeblichen Trusts, die mit jenen des vorliegenden Verfahrens, soweit hier von Bedeutung, identisch sind, N*** zumindest schlüssig umfassend bevollmächtigt haben. Das Fürstliche Obergericht, das in der nunmehr angefochtenen Entscheidung der entsprechenden rechtlichen Beurteilung des Erstgerichts beige pflichtet hat, hat unter erkennbarer Anlehnung an dieses Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, ausgehend von dem nunmehr festgestellten Sachverhalt, für das vorliegende Verfahren ebenfalls eine Bevollmächtigung von N*** durch die wirtschaftlich Berechtigten angenommen. Diese Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen (03 CG.2014.242 ON 537 Erw 12.):

Zu einer Bevollmächtigung bedarf es an sich einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung des Machtgebers. Diese Bevollmächtigung ist intern, wenn die Befugnis dem Vertreter erklärt wird, extern, wenn sie dem Dritten oder der Öffentlichkeit mitgeteilt wird. Die Erteilung von Vollmacht ist grundsätzlich formfrei und kann durch schlüssige Handlungen gemäss § 863 ABGB erteilt werden. Setzt der Geschäftsherr ein Verhalten, dass mit Überlegungen aller Umstände keinen vernünftigen Grund für den Vertreter oder die beklagten Organe übrig liess, daran zu zweifeln, dass er ihm, nämlich N***, Rechtsmacht, im Rahmen der wirtschaftlich begünstigten Trusts zu handeln, übertragen hat, dann gilt N*** auch als bevollmächtigt, wenn dem Geschäftsherrn das Bewusstsein der Abgabe dieser Willenserklärung gefehlt hat.

Das Stellvertretungsrecht wird vom Offenlegungsgrundsatz beherrscht. Einer Offenlegung, nicht im eigenen, sondern im Namen anderer handeln zu wollen, bedarf es jedoch dann nicht, wenn dem anderen Teil das Handeln in fremdem Namen zumindest aus den Umständen erkennbar ist. Auch was den Umfang des konkludent geschlossenen Vollmachtvertrages betrifft, umfasste dieser nach den damaligen Gegebenheiten jedenfalls die Gründung neuer Gesellschaften, die Eröffnung von Konti und auch das Abheben von Geld zur Verwendung für die letztlich Begünstigten und für die an sich wirtschaftlichen Eigentümer des Vermögens. N*** hatte also die von den Begünstigten eingeräumte Befugnis, das Vermögen auf verschiedene Gesellschaften zu verteilen und aus dem Vermögen Gelder zu entnehmen, jedenfalls dann, wenn sie es beehrten oder wenn die Verwaltung des Vermögens es erforderte.

Die Handlungen von N***, das Vermögen für seine privaten Zwecke zu verwenden, stellte natürlich einen Vollmachtsmissbrauch dar. Dieser Missbrauch wirkt sich aber nur im Innenverhältnis zwischen den Geschäftsherrn und dem Geschäftsbesorger aus, macht aber nicht – mit Ausnahme eines kollusiven Vorgehens – den Dritten haftbar für Schäden, die der Vollmachtsmissbrauch dem Geschäftsherrn gebracht hat.

N*** hatte die Vollmacht, Gesellschaften zu errichten, Vermögen zu verwalten, von den Konten Abhebungen zu tätigen; dies natürlich nur im Rahmen des Umfangs der Vollmacht zum Nutzen der wirtschaftlich Begünstigten.

Dazu ist Folgendes zu ergänzen:

Nach § 1022 ABGB wird in der Regel die Vollmacht sowohl durch den Tod des Gewaltgebers, als des Gewalthabers aufgehoben. Lässt sich aber das angefangene Geschäft ohne offenbaren Nachteil der Erben nicht unterbrechen, oder erstreckt sich die Vollmacht selbst auf den Sterbefall des Gewaltgebers, so hat der Gewalthaber das Recht und die Pflicht, das Geschäft zu vollenden.

Bei Tod des Auftrag- bzw. Machtgebers bleiben die Rechtsverhältnisse selbstverständlich aufrecht, wenn es gerade um Geschäftsbesorgungen nach dem Tod des Auftraggebers geht, aber auch dann, wenn die Vollmacht nach dem Willen des Machtgebers über den Todesfall hinauswirken sollte. Falls kein „echter“ Auftrag auf den Todesfall vorliegt, bei dessen Erfüllung weiterhin die Interessen des Verstorbenen – und nicht die der Erben – zu wahren sind, bestehen bei Aufrechterhalten trotz Todes des Auftraggebers alle aus dem Auftrag resultierenden Pflichten des Beauftragten nunmehr gegenüber der ruhenden Verlassenschaft bzw. den Erben des Auftraggebers. Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge kann der Erbe entscheiden, ob er Auftrag und Vollmacht bestehen lassen will oder ob er diese Verhältnisse beendet (*P. Bydlinski* in ABGB Kurzkommentar⁷ § 1022 ABGB Rz 3 und 5).

Gemäß § 1022 erster Satz ABGB wird also die Vollmacht – und damit nach der Systematik des ABGB auch ein allfälliges Auftragsverhältnis – „in der Regel“ unter anderem wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses durch den Tod des Gewaltgebers aufgehoben. Nach § 1022

zweiter Satz ABGB wird dieser Grundsatz im vorangeführten Sinn aber in zwei Fällen durchbrochen; unter anderem dann, wenn sich die Vollmacht selbst auf den Sterbefall des Gewaltgebers erstreckt, hat der Gewalthaber daher das Recht und die Pflicht, das Geschäft zu vollenden. Das Fortbestehen einer Vollmacht und eines Auftrags nach dieser Fallgruppe kann sich dabei aus der Natur des Geschäfts, aus der Absicht der Parteien und der Übung des redlichen Verkehrs ergeben. Da die Regeln des § 1022 ABGB dispositives Recht enthalten, ist es möglich, Auftrag und Vollmacht auch so zu gestalten, dass sie ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 1022 ABGB über den Tod des Geschäftsherrn hinaus fort dauern. Bei einem solchen, über den Tod des Geschäftsherrn hinaus fortgesetzten Vollmachts- und Auftragsverhältnis besorgt der Machthaber und Beauftragte vom Zeitpunkt des Todes an anstelle der Geschäfte des bisherigen Gewaltgebers jetzt die Geschäfte des an dessen Stelle getretenen Rechtsnachfolgers; er handelt – wie erwähnt – jetzt im Namen der Verlassenschaft und ab der Einantwortung im Namen der Erben (vgl 3 Ob 149/18k Pkt 2.1.).

Nach den Feststellungen wurden die Eheleute ***** und G***** „zeitlebens durch eine amerikanische Rechtsanwaltskanzlei und dort von N*** beraten sowie vertreten“. Nach dem Ableben von G***** im Jahr 1955 blieb N*** weiterhin Anwalt von F***** und schliesslich auch von Graf H*****. F***** und Graf H***** beauftragten N*** unter anderem mit der Strukturierung und Verwaltung des hier gegenständlichen ausländischen Vermögens (Ersturteil ON 237 S 43).

Hintergrund für die Gründung der Zweit- und Drittklägerin waren Auseinandersetzungen von F**** mit ihrer Tochter I****. N***, der als auf „family estate planning“ spezialisierter Anwalt auch Geschäftsbeziehungen auf dem Schweizer Finanzplatz unterhielt, riet seiner Klientin F****, die über beträchtliches (unversteuertes) Vermögen ausserhalb von Frankreich verfügte, das „Problem“ mit ihrer Tochter über liechtensteinische Verbandspersonen zu regeln. Gewisse, sich ausserhalb von Frankreich befindliche Vermögenswerte sollten für den Fall des Ablebens von F**** vor einem möglichen Zugriff ihrer Tochter geschützt werden, indem sie in Gesellschaften eingebracht wurden. Anstatt der Tochter sollten diese Vermögenswerte den Enkelkindern ***** und L**** zukommen und jenen eine finanzielle Sicherheit über Generationen hinweg sichern (ON 237 S 43, 44).

Der Auftrag zur Gründung der Erstklägerin stammte von Graf H****, der gleich wie seine Mutter F**** von N*** beraten und vertreten wurde. Die Erstklägerin diente dem (nunmehrigen) Familienoberhaupt Graf H**** zur Realisierung seines „family estate planning“. Seit dem Ableben von Graf H**** im Jahre 1982 kommen die Vermögenswerte der Erstklägerin letztlich seinem Nachfolger und Sohn Graf J**** zu. Die letztlich wirtschaftlich Berechtigten der Klägerinnen, Graf J****, K**** und L**** wussten um das Bestehen einer von N*** betreuten Gesellschaftsstruktur zur Vermögensverwaltung im Ausland Bescheid. Erkennbar stellte das Erstgericht dazu auch fest, dass ihnen die Details aber nicht bekannt waren bzw sie solche aus Angst vor der Steuerbehörde auch

gar nicht wissen wollten. Die wirtschaftlich Berechtigten sprachen daher auch untereinander nicht über das gegenständliche (ausserhalb von Frankreich liegende) Vermögen, zumal dieses „offiziell nicht existieren durfte“. N*** hat immer schon zur „Familie“ gehört und wurde von den Familienmitgliedern, unter anderem auch den letztlich wirtschaftlich Berechtigten, als Mitglied der Familie und enger Vertrauter angesehen. Die letztlich wirtschaftlich Berechtigten hatten die Geschäftsbeziehung zu N*** „quasi geerbt“. Sie wussten, dass die von N*** verwalteten Gelder grundsätzlich ihnen gehörten und aus dem Vermögen ihrer Grossmutter resp (was Graf J**** anbelangt) ihres Vaters stammten. N*** war das einzige Bindeglied zwischen dem Vermögen und den letztlich wirtschaftlich Berechtigten. Wenn diese Geld aus dem Vermögen benötigten, nahmen sie Kontakt mit N*** auf, der ihnen die entsprechenden Beträge übergab resp zukommen liess. Sie trafen N*** jährlich einige Male.

Die letztlich wirtschaftlich Berechtigten verhielten sich trotz des Wissens über die von N*** verwalteten Strukturen über all die Jahre vollkommen passiv, was eine Kontrolle des N*** resp der Verwaltung „ihres Vermögens“ anging. Sie fragten N*** zwar dann und wann nach weiteren Informationen, begnügten sich aber jeweils mit seinen Antworten, dass es dem Wunsch der Grossmutter entspreche, ihnen keine weiteren Informationen zukommen zu lassen, und dies ihrem Schutz vor den französischen Steuerbehörden diene, und liessen ihn gewähren. Sie hatten auch Angst, konsequent gegen N*** vorzugehen, weil sie davon ausgingen, dass sie sich nach den französischen Gesetzen im Zusammenhang mit der

Vermögensverwaltung und den Vermögensabflüssen strafbar gemacht hätten. Das Vermögen befand sich seinerzeit in der Schweiz und es lag im Interesse aller, dass keine französischen Steuern anfallen.

N*** war bis zum Bekanntwerden der Malversationen im Jahre 2008 für die Beklagten der exklusive und einzige Ansprechpartner für sämtliche Fragen der Trustverwaltung. Er trat den Beklagten gegenüber auch nach dem Ableben des Grafen H**** als mit treuhänderischen Aufgaben betrauter Anwalt und Vertreter der Familie auf. Bis zum Bekanntwerden der gegenständlichen Malversationen gab es für die Beklagten keinerlei Hinweise, dass es Unstimmigkeiten zwischen den wirtschaftlich Berechtigten und N*** gab. In den „80-iger und 90-iger Jahren“, in denen keine Sorgfaltsvorschriften im heutigen Sinne herrschten, waren Geschäfte dieser Art mit Bevollmächtigten der letztlichen Eigentümer des Vermögens durchaus üblich (Ersturteil ON 237 S 45 - 47).

Es kann sohin kein Zweifel bestehen, dass die Rechtsvorgänger der wirtschaftlich Berechtigten N*** mit der Verwaltung ihres Vermögens und der Schaffung von entsprechenden Strukturen, die auch über Ratschlag von N*** zur Gründung der Klägerinnen führten, beauftragt und bevollmächtigt hatten. Damit sollte deren Vermögen – ohne Zugriff der französischen Steuerbehörden – für deren Nachkommen, so auch für die sogenannten nunmehr wirtschaftlich Berechtigten erhalten bleiben. Diese wurden aus der Vermögensverwaltung und der Verwaltung der Gesellschaftsstrukturen offenbar im Sinne ihrer Rechtsvorgänger, aber auch im eigenen Interesse völlig

herausgehalten. Wie sich aus den Feststellungen weiter ergibt (Ersturteil ON 237 S 44 - 47) waren die wirtschaftlich Berechtigten damit einverstanden und verhielten sich entsprechend aus der Vermögensverwaltung heraus. Diese Angelegenheiten erledigte über Auftrag und mit Vollmacht deren Rechtsvorgänger und sohin mit erkennbarer Zustimmung der letztlich wirtschaftlich Berechtigten weiterhin N***.

Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass das Vollmachts- und Auftragsverhältnis zu N*** über den Tod der Rechtsvorgänger der nunmehr wirtschaftlich Berechtigten hinaus fort dauern sollte. Sohin handelte N*** im Sinn der oben zitierten Rechtsgrundsätze schon aus diesen Gründen weiterhin im Namen der Erben. Ihr – oben dargelegtes – Verhalten kann aber durchaus auch als eine schlüssige Auftrags- und Vollmachtserteilung zur (Weiterführung der) Verwaltung des auf sie übergegangenen Vermögens jedenfalls im Innenverhältnis, also gegenüber N*** (dazu noch unten), nach § 863 ABGB beurteilt werden.

Dazu kommt Folgendes: Nicht klar ist, was die Feststellung bedeuten soll, dass die wirtschaftlich Berechtigten „die Geschäftsbeziehung zu N*** quasi geerbt“ hätten. Unabhängig davon wussten diese jedenfalls nach den Feststellungen, dass die von N*** verwalteten Gelder grundsätzlich ihnen gehörten und dieser das einzige Bindeglied zwischen diesem Vermögen und den wirtschaftlich Berechtigten war. Trotz des Wissens über die von N*** verwalteten Strukturen haben sie sich all die Jahre vollkommen passiv verhalten, sodass also auch davon

auszugehen ist, dass sie gewisse Kenntnisse über diese Strukturen hatten. Sohin ist es entgegen den Revisionsausführungen evident, dass die wirtschaftlich Berechtigten offenbar Kenntnis davon hatten, dass N*** umfassend beauftragt und bevollmächtigt war. Auch davon ausgehend ist den Vorinstanzen insoweit zuzustimmen, dass darin eine schlüssige Vollmachtserteilung gemäss § 863 ABGB gesehen werden kann.

Die Rechtsvorgänger der Begünstigten hatten die Absicht, dass diesen als „Schutz vor den Behörden“ über das „family estate planning“ so wenig wie möglich Informationen preisgegeben werden (Ersturteil ON 237 S 45 Abs 1). Wenn N*** diesen entsprechende Kenntnisse nicht angedeihen liess, kam das zwar auch seinen kriminellen Machenschaften zugute, bedeutete aber auch eine Erfüllung seines Auftrages. Insoweit ist er daher entgegen den Revisionsausführungen nicht als unredlicher Erklärungsempfänger zu sehen, der die demnach von ihm selbst veranlasste Zurückhaltung der Begünstigten nicht als Vollmachtserteilung verstehen hätte dürfen. Sohin scheidet der von den Vorinstanzen eingenommene Rechtsstandpunkt entgegen den Revisionsausführungen nicht an der mangelnden Redlichkeit von N***. Für ihn musste klar sein, dass er von deren Rechtsvorgängern umfassend beauftragt und bevollmächtigt war und sich durch den Übergang des Vermögens auf deren Erben daran nichts geändert hat.

14.3.3. Davon ausgehend ist zur weiteren Rechtsrüge der Klägerinnen Folgendes festzuhalten:

Richtig ist (vgl Revision ON 261 Rz 54), dass sich die Gründungsaufträge für die Klägerinnen an einen Dr. DD**** gerichtet hatten, der über einen gewissen Dr. EE**** die Gründung der Drittklägerin und der Zweitklägerin treuhänderisch vornahm. Ähnlich verhielt es sich mit der Gründung der Erstklägerin (Ersturteil ON 237 S 44, S 45). Allerdings gingen dem entsprechende Ratschläge von N*** voraus, der schon zuvor und auch in der Folge umfassend mit der Strukturierung und Verwaltung aller Vermögenswerte, sowie konkret auch mit der Verwaltung der Gründerrechte und des Vermögens der Zweit- und der Drittklägerin beauftragt sowie bevollmächtigt war (dazu auch noch weiter unten).

Auch in der Folge hat F**** N*** – wie teilweise bereits erwähnt – entsprechende Anweisungen und einen umfangreichen Auftrag sowie eine Vollmacht zur Realisierung und Sicherstellung des vorgesehenen „family estate planning“ erteilt. N*** war unter anderem beauftragt, die Zweit- und die Drittklägerin resp deren Vermögenswerte bestmöglich für die Enkelkinder und deren Nachkommen, also über Generationen, zu verwalten. Es ging dabei auch darum, die Enkelinnen von F**** und deren Nachkommen vor unliebsamen Fragen von Behörden zu schützen, indem ihnen über das „family estate planning“ so wenig Informationen wie möglich preisgegeben werden sollten. Teil dieser Vorgänge war, dass den Nachkommen (wirtschaftlich Berechtigten) von ihnen benötigte Geldmittel so diskret wie möglich zukommen sollten, damit die Gefahr, Rückschlüsse auf die dahinterstehende Struktur, insbesondere auf die Klägerinnen mit ihrem

Vermögen, ziehen zu können, bestmöglich vermieden wird (Ersturteil ON 237 S 45 Abs 1).

Auch im Zusammenhang mit der Gründung der Erstklägerin wurde Graf H**** *gleich* wie seine Mutter F**** *von N*** beraten und vertreten* (Hervorhebungen durch den Senat), sodass sich insoweit die Sach- und Rechtslage hinsichtlich aller drei Klägerinnen im Wesentlichen gleich darstellt.

Seit dem Ableben von Graf H**** im Jahre 1982 kommen wie bereits erwähnt die Vermögenswerte der Erstklägerin letztlich seinem Nachfolger und Sohn Graf J**** zu. Es kann kein Zweifel bestehen, dass N*** – auch wenn die Erstklägerin von Dr. EE**** treuhänderisch errichtet wurde – mit der weiteren Vermögensverwaltung auch in diesem Zusammenhang beauftragt war. Das ergibt sich aus dem vorstehenden Absatz und den Gesamtzusammenhängen der vom Erstgericht erarbeiteten und vom Berufungsgericht übernommenen Sachverhaltsgrundlage.

Die Klägerinnen machen zusammengefasst geltend, dass sich die Vorinstanzen in erster Linie mit dem Verhältnis von N*** zu den wirtschaftlich Berechtigten und mit deren Verhalten, nicht aber mit jenem der Organe der Klägerinnen auseinandergesetzt hätten, sodass der Eindruck gewonnen werden könne, die Vorinstanzen hätten die Abweisung einer von den Begünstigten erhobenen Schadenersatzklage zu rechtfertigen versucht.

Unzweifelhaft sind nach dem Vorbringen der Klägerinnen Gegenstand des Verfahrens von ihnen selbst unmittelbar geltend gemachte Schadenersatzansprüche

gegen die Beklagten, die demnach den Klägerinnen einen erheblichen Schaden zugefügt hätten. Von diesem Vorbringen sind auch die Vorinstanzen ausgegangen, ohne jemals darzulegen, sie hätten Schadenersatzansprüche der sogenannten „wirtschaftlich Berechtigten“ zu beurteilen.

Eingangs ihrer rechtlichen Qualifikationen haben die Vorinstanzen die Verjährung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Art 226 Abs 1 PGR behandelt. Schon daraus wird auch klar, dass es hier um Schadenersatzforderungen der Klägerinnen geht, die auch als solche behandelt worden sind. Dass bei den entsprechenden rechtlichen Beurteilungen aber auch die Verhaltensweisen der „wirtschaftlich Berechtigten“ und von N*** eine erhebliche Rolle spielen, ergibt sich bereits aus den vorstehenden, aber auch den nachfolgenden Ausführungen. Die in diese Richtung gehende Rüge der Klägerinnen ist daher nicht gerechtfertigt.

14.3.4.1. Die Revisionswerberinnen machen geltend, die Vorinstanzen seien zu Unrecht davon ausgegangen, dass der zwischen den Begünstigten und N*** konkludent geschlossene Vollmachtsvertrag jedenfalls die Gründung neuer Gesellschaften, die Eröffnung von Konten und auch das Abheben von Geld zur Verwendung für die letztlich Begünstigten umfasst habe. Demnach müsste N*** befugt gewesen sein, *für die Klägerinnen* Konten zu eröffnen, resp auf den Konten der Klägerinnen zu zeichnen und Transaktionen durchzuführen. Dabei werde der Grundsatz ausgeblendet, dass niemand mehr Rechte übertragen könne, als ihm selbst zustünde. Eine Vollmachtserteilung sei insbesondere dann gar nicht

möglich, wenn der Machtgeber im betreffenden Bereich über keine Rechtsmacht verfüge. Die drei Begünstigten K****, L**** und J**** hätten in Bezug auf die Klägerinnen lediglich die Rechtstellung als Destinatäre inne. Demnach seien sie ausschliesslich zum Empfang allfälliger Ausschüttungen berechtigt gewesen. Bei den drei Klägerinnen handle es sich um Anstalten, mithin um eigenständige juristische Personen, die ausschliesslich durch ihre Organe vertreten würden. Die Begünstigten hätten als blosser Destinatäre sohin nicht über jene Rechtsmacht verfügt, für die sie N*** angeblich Vollmacht erteilt haben sollen. Mit der Vornahme von Transaktionen auf Gesellschaftskonten hätte N*** einzig und allein durch die Gesellschaftsorgane, mithin von den Beklagten, bevollmächtigt werden können. Eine solche Bevollmächtigung sei N*** von den Beklagten festgestelltermassen auch eingeräumt worden, sodass von einer diesbezüglichen Bevollmächtigung durch die wirtschaftlich Berechtigten überhaupt keine Rede sein könne.

Die Begünstigten hätten über das Vermögen, zu dessen Verwaltung sie N*** angeblich eine umfassende Bevollmächtigung erteilt hätten, faktisch keine relevanten Kenntnisse gehabt. Ein allfälliger Rechtsfolgewille der Begünstigten, nämlich durch ihr Verhalten gegenüber N***, diesem eine Vollmacht zu erteilen, könne sich somit ausschliesslich auf diesen Wissensstand beziehen. Eine derart weitreichende Bevollmächtigung, wie sie von den Vorinstanzen angenommen worden sei, komme damit nicht in Betracht. Damit scheitere es auch an der Redlichkeit des N***. Er habe von seinem Wissensstand ausgehend das

Verhalten der Begünstigten nicht dahingehend verstehen können, dass diese ihm dadurch eine allumfassende Vollmacht einräumen hätten wollen. N*** habe um den „Wunsch“ der Nachlassplanung der verstorbenen F**** bestens Bescheid gewusst. Er habe über aktives Wissen darüber verfügt, dass diese und Graf H**** die drei Klägerinnen zum Zwecke der finanziellen Absicherung ihrer Nachkommen – und im Fall von F**** zum Schutz des Vermögens vor ihrer unliebsamen Tochter – gründen hätten lassen und mit der Gründung der Klägerinnen die Nachlassregelung für die Erblasserin auch endgültig erledigt und abgeschlossen gewesen sei.

Schliesslich müsse ein „äusserer Tatbestand“ die Grundlage für die Überzeugung eines Dritten vom Vorhandensein der Vertretungsmacht bieten und vom Vertretenen selbst geschaffen sein. Einen solchen äusseren Tatbestand hätten die Begünstigten nicht gesetzt.

14.3.4.2. Der Erstbeklagte hält dem in seiner Revisionsbeantwortung im Wesentlichen die Ansichten der Vorinstanzen sowie die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu 03 CG.2014.242 ON 537 entgegen.

14.3.4.3. Dazu kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, wonach die Rechtsvorgänger der drei Begünstigten bzw. wirtschaftlich Berechtigten F**** und Graf H**** N***, der „gleich wie seine Mutter von N*** beraten und vertreten wurde“, auch noch „in der Folge“ (nach Gründung der Zweit- und der Drittklägerin) entsprechende Anweisungen und einen umfangreichen Auftrag sowie eine Vollmacht zur Realisierung und

Sicherstellung des genannten „family estate planning“ erteilt hatten, was auch die Verwaltung der Gründerrechte der Zweitklägerin und der Drittklägerin sowie deren Vermögenswerte beinhaltete (dazu noch unten). N*** war unter anderem beauftragt, die Zweit- und die Drittklägerin resp deren Vermögenswerte bestmöglich für die Enkelkinder und deren Nachkommen zu verwalten. Diesbezüglich handelte es sich also entgegen den Revisionsausführungen nicht nur um einen „Wunsch“ von F****, sondern um einen konkreten rechtsgeschäftlichen Auftrag an N***, der auch nicht mit der Gründung der Klägerinnen erfüllt bzw. abgeschlossen war (dazu noch unten). Dass für die Erstklägerin Entsprechendes gelten muss, wurde bereits oben dargelegt.

Dass diese Auftrags- und Vollmachtserteilungen auch auf die Erben übergangen, wurde ebenfalls bereits geklärt. Damit kommt es nicht auf deren Wissensstand über die von N*** verwalteten Vermögen und Strukturen an. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage dazu, dass dieses verhältnismässig geringfügige Wissen zu diesen Umständen, die zuvor an N*** erteilten Aufträge und Vollmachten einschränken hätte können. Es sei daher erwähnt, dass das Verhalten von N*** gegenüber den Beklagten, der für sie bis zum Bekanntwerden der Malversationen im Jahr 2008 der exklusive und einzige Ansprechpartner für sämtliche Fragen der Trustverwaltung war und auch nach dem Ableben von Graf H**** als mit treuhänderischen Aufgaben betrauter Anwalt und Vertreter der Familie auftrat (Ersturteil ON 237 S 47), insoweit seiner tatsächlichen Rechtsstellung entsprochen hat.

Den Revisionswerberinnen ist darin zuzustimmen, dass auch diese umfassenden Auftrags- und Vollmachtserteilungen keine unbeschränkte Vollmacht für N*** bedeutete.

Allerdings sei nochmals darauf verwiesen, dass N*** den wirtschaftlich Berechtigten Gelder jeweils über „Umwege“, teils in Bargeld, teils mittels Überweisungen/Einzahlungen zukommen liess, da aus steuerlichen Gründen keine Rückschlüsse auf die Klägerinnen möglich sein sollten. Auf welchen „Umwegen“ die Zahlungen erfolgten (O****, P***) konnte einerseits nicht festgestellt werden; andererseits steht fest, dass zumindest gewisse Vermögenswerte über die O**** an die Begünstigten bezahlt wurden (Ersturteil ON 237 S 64). Damit steht aber weiter fest, dass diese Gesellschaft auch dazu diente, den Absichten der Auftraggeber von N*** entsprechend der Herkunft der an die Begünstigten zu zahlenden Geldern zu verschleiern.

Die Sicherstellung des umfassenden Vermögens für künftige Nachfolgenerationen von F**** sowie Graf H**** und die Absicht, dieses vor den französischen Steuerbehörden geheim zu halten und deshalb Geldmittel so „diskret wie möglich“ bzw. „über Umwege“ (Ersturteil ON 237 S 45, 64) auszuschütten, machten in diesem Sinn schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch nach der Errichtung der Klägerinnen die Gründung neuer Gesellschaften (wie der O****), die Eröffnung von Konten und das Abheben von Geld zur Verwendung für die letztlich wirtschaftlich Begünstigten notwendig, sodass insoweit

den Vorinstanzen darin zuzustimmen ist, dass die N*** erteilte Vollmacht auch diese Tätigkeiten umfasste.

Unabhängig davon, ob N*** von den Rechtsvorgängern der Begünstigten seinerzeit schriftlich bevollmächtigt worden war oder nicht, ist nämlich zu bedenken, dass der Umfang der Vollmacht aus dem Gegenstand und aus der Natur des Geschäftes beurteilt wird. Wer einem anderen wie hier N*** eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermutet, dass er ihm auch die Macht eingeräumt hat, alles dasjenige zu tun, was die Verwaltung selbst erfordert und was gewöhnlich damit verbunden ist.

Nach den als solchen bezeichneten Feststellungen (dazu auch noch weiter unten) waren „in den 80-iger und 90-iger Jahren, in denen keine Sorgfaltsvorschriften im heutigen Sinne herrschten, Geschäfte dieser Art mit Bevollmächtigten der letztlichen Eigentümer des Vermögens durchaus üblich“ (Ersturteil ON 237 S 47), sodass diese Vorgangsweisen offenbar auch deshalb durch den N*** erteilten Auftrag und seine Vollmacht gedeckt waren und den Beklagten nicht ungewöhnlich erscheinen mussten.

Die Klägerinnen räumen selbst ein, dass die Beklagten als Organe der Klägerinnen N*** mit der Vornahme von Transaktionen auf Gesellschaftskonten bevollmächtigt hatten (Revision ON 261 Rz 28 unten). Dazu bedurfte es also tatsächlich nicht einer (mangels Organstellung gar nicht möglichen) Bevollmächtigung von Seiten der Begünstigten oder deren Rechtsvorgänger, was auch nicht Gegenstand der Vorentscheidungen,

insbesondere der Feststellungen ist. Vielmehr umfassten die N*** erteilten Aufträge und Vollmachten die Gründung von sonstigen Gesellschaften und die Einrichtungen von anderweitigen Konten.

N*** hatte den Zweitbeklagten, der damals schon Verwaltungsrat der Erstklägerin war, gebeten, diese Position auch bei der Zweit- und der Drittklägerin einzunehmen. Dr. DD**** erklärte dem Zweitbeklagten dabei, dass N*** Anwalt und Vertreter der Familie ***** sei und über eine entsprechende Vollmacht verfügte. Weiter hatte der Zweitbeklagte auch nach den Inhalten der ihm zur Verfügung stehenden Akten und den Informationen seiner Vorgänger, so insbesondere von Dr. DD**** keine Veranlassung, N*** näher zu überprüfen (vgl dazu Ersturteil ON 237 S 47, S 55 Abs 2 und 3).

Nach diesen Feststellungen kann kein Zweifel bestehen, dass jedenfalls dem Zweitbeklagten sowie seinem Rechtsvorgänger und damit in einer den Klägerinnen zuzurechnenden Weise bekannt war, dass N*** nicht im eigenen Namen, sondern in jenem seiner Auftraggeber handelte und entsprechend, also offenbar sehr weitgehend bevollmächtigt war. Die dazu in der Revision zitierte Judikatur (RIS-Justiz RS0020145, und insbesondere 10 Ob 99/22i) betrifft in erster Linie Fälle, in denen keine ausdrückliche oder unmissverständlich erkennbare Vollmacht vorlag, sondern beispielsweise eine Anscheinsvollmacht.

14.3.5.1. Die Klägerinnen rügen die Ansicht des Fürstlichen Obergerichts, die Beklagten hätte im Hinblick auf das Bestehen und den Umfang einer angeblichen

Vollmacht des N*** keine Erkundigungspflicht getroffen und sie hätten daher zu Recht auf das Bestehen einer Vollmacht vertrauen dürfen und seien sohin im Zusammenhang mit der Vollmachtsüberschreitung durch N*** als schutzwürdige Dritte zu betrachten. Wenn überhaupt liege nur eine Innenvollmacht vor, die also direkt an den Machthaber (N**) erteilt worden sei, ohne dass die Willenserklärung der Machtgeber (wirtschaftlich Berechtigten) auch der Allgemeinheit bzw. den Dritten (Beklagten) zugekommen sei, wie dies bei einer Aussenvollmacht der Fall sei. Bei einer Aussenvollmacht könne der Dritte darauf vertrauen, dass der Machthaber, in dem von der Erklärung umfassten Umfang, im Namen des Machtgebers tätig werden dürfe. Beschränkungen im Innenverhältnis müsse sich der Dritte aufgrund der Abstraktheit der Vollmacht nicht entgegenhalten lassen. Dies gelte jedoch dann nicht, wenn der Dritte schlechtgläubig sei, ihm die Befugnisüberschreitung beispielweise bekannt sei oder bekannt sein hätte müssen. Die Abstraktheit der Vollmacht solle nur den redlichen Geschäftsverkehr schützen. Bei der Innenvollmacht gehe dem Dritten die Willenserklärung des Machtgebers nicht zu, weshalb ihm lediglich die Auskunft des Machthabers als Informationsquelle zur Verfügung stehe. Vertraue er auf diese Angaben, tue er dies auf eigenes Risiko, und zwar sowohl im Hinblick auf die Existenz, als auch im Hinblick auf den Umfang der Vollmacht. Diesbezüglich seien für den Dritten nur die Erklärungen des Machtgebers von Bedeutung. Bei einer Innenvollmacht gelte die Erklärung des Machtgebers dem Dritten gegenüber nur so, wie sie gegenüber dem Machthaber gelte. Bestehe in Tat und

Wahrheit gar keine Vollmacht oder überschreite der Machthaber die intern erteilte Vollmacht, komme es nicht zu einem wirksamen Vertrag zwischen dem Machtgeber und dem Dritten. Eine Zurechnung des vollmachtslos handelnden (Schein-)Machthabers zum (Schein-)Machtgeber sei nicht gerechtfertigt. Die Beklagten hätten niemals Kontakt mit den Begünstigten gehabt, sodass eine Aussenvollmacht von vornherein ausscheide. Es könne nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass die Begünstigten N*** dazu bevollmächtigt hätten, das Gesellschaftsvermögen für eigene und gesellschaftsfremde Zwecke zu entnehmen. Damit hätten sämtliche durch N*** veranlasste Zahlungen, die nicht den Begünstigten zugegangen seien, eine Vollmachtsüberschreitung zur Folge gehabt, die die Beklagten gegen sich gelten lassen müssten. Die Beklagten hätten auf die Angaben des N*** ohne Weiteres vertraut und sich nicht bei den Begünstigten über das Bestehen oder den Umfang der Bevollmächtigung erkundigt. Der Vollmachtsmissbrauch durch N*** wirke sich daher zu Lasten der Dritten aus, sodass sie für den entstandenen Schaden infolge Verletzung ihrer organschaftlichen Pflichten einzustehen hätten.

14.3.5.2. Dem hält der Zweitbeklagte wiederum im Wesentlichen die Rechtsansichten der Vorinstanzen entgegen, woraus sich ergebe, dass N*** infolge entsprechender Bevollmächtigung durch die wirtschaftlich Berechtigten über die Gelder allein verfügen habe können. Eine solche Vollmacht sei durch schlüssige Handlungen gemäss § 863 Abs 1 ABGB zustande gekommen, wie dies der Fürstliche Oberste Gerichtshof bereits im Parallelverfahren ausgesprochen habe.

14.3.5.3. Das Fürstliche Obergericht hat dazu unter anderem darauf verwiesen (ON 256 S 95 ff), dass auf Grund des Verhaltens der wirtschaftlich Berechtigten die Organe der Gesellschaften, ebenso wie N***, keinen vernünftigen Grund gehabt hätten, dessen Bevollmächtigung in Zweifel zu ziehen. Festgestellter Zweck der Klägerinnen sei die Anlage und Verwaltung des Anstaltsvermögens. Die Erträgnisse sowie allfällige Reingewinne der Anstalten kämen den Destinatären zu, die vom Gründer bzw den Rechtsnachfolgern bezeichnet worden seien. Da N*** die wirtschaftlich Berechtigten in der Vermögensverwaltung der Klägerinnen vertreten habe, hätten die Beklagten bei den erfolgten Auszahlungen Statutenkonform gehandelt. Auf die in der Rechtsrüge angeführten Vollmachten von nicht vertretungsbefugten Organen der Klägerinnen komme es angesichts der Bevollmächtigung N***s durch die letztlich wirtschaftlich Berechtigten als wirtschaftliche Eigentümer des Anstaltsvermögens nicht an. Eine Erkundigungspflicht der Beklagten, bei den Begünstigten nachzufragen, ob die von N*** abdisponierten Beträge ihnen zugekommen seien, habe nicht bestanden, habe es doch den damaligen Gepflogenheiten entsprochen, mit den wirtschaftlich Berechtigten tunlichst keinen wie immer gearteten Kontakt zu pflegen. Missbrauche der Vertreter seine Vertretungsmacht, so werde im Allgemeinen aus Gründen des Verkehrsschutzes die Gültigkeit des vom Vertreter mit einem Dritten abgeschlossenen Geschäftes nicht berührt. Davon werde eine Ausnahme gemacht, wenn der Dritte nicht schutzwürdig sei. Dies werde angenommen, wenn der Vertreter und der Dritte kollusiv, also absichtlich,

zusammengewirkt hätten, um den Vertretenen zu schädigen. Dem sei gleichzuhalten, dass der Vertreter mit Wissen des Dritten bewusst zum Nachteil des Vertretenen gehandelt oder sich der Missbrauch dem Dritten geradezu aufdrängen hätte müssen. Davon könne hier keine Rede sein.

Zutreffend hat das Berufungsgericht dazu auf RIS-Justiz RS0019576 verwiesen, wonach dann, wenn der Vertreter seine Vertretungsmacht missbraucht, im Allgemeinen aus Gründen des Verkehrsschutzes die Gültigkeit des vom Vertreter mit einem Dritten abgeschlossenen Geschäftes wie hier nicht berührt wird und der Dritte aber dann nicht schutzwürdig ist, wenn er Kenntnis vom Vollmachtsmissbrauch des Vertreters gehabt hat, wovon hier ebenfalls keine Rede sein kann. Dem wird gleichgehalten, dass der Vertreter mit Wissen des Dritten bewusst zum Nachteil des Vertretenen gehandelt oder sich der Missbrauch dem Dritten geradezu aufdrängen hätte müssen. Nur bei besonderen Umständen, die den Verdacht eines Missbrauchs der Vertretungsmacht nahelegen, besteht eine Erkundigungspflicht des Dritten (dazu noch unten). Für die Unwirksamkeit des Geschäfts mit dem Dritten genügt demnach dessen grob fahrlässige Unkenntnis des Missbrauchs der Vertretungsmacht. Das entspricht auch der Judikatur des Revisionsgerichts (OGH 03.06.2015 zu 09 CG.2014.327 GE 2016, 36, Erw 10.2.3.b LES 2015, 163/1; LES 2014, 40).

Die dem § 1016 ABGB vorgehende spezielle Vertrauensschutz- und Rechtscheinnorm setzt allerdings – wie sonstige Rechtscheintatbestände – voraus, dass das Vertrauen des Dritten seine Grundlage in einem Verhalten

gerade des Machtgebers hat. Vollmacht kundgabe direkt dem Dritten gegenüber (Aussenbevollmächtigung) reicht daher jedenfalls aus. Innenbevollmächtigung genügt hingegen nur dann, wenn dieser Umstand dem Dritten durch ein dem Gewaltgeber zurechenbares Verhalten zur Kenntnis gelangte, wofür entsprechende Informationen durch den Gewalthaber während noch bestehender Vollmacht regelmässig ausreichen wird. Vorlage einer Vollmachtsurkunde ist der Aussenbevollmächtigung generell gleichzuhalten. Diese Grundsätze greifen nicht nur bei Wegfall der Vollmacht, sondern kraft Grössenschlusses umso mehr bei nachträglichen Beschränkungen ein, von denen der Dritte nichts wissen musste (*P. Bydlinski* § 1026 ABGB Rz 1, 2).

Richtig ist also, dass die Unterscheidung zwischen Innen- und Aussenbevollmächtigung auch eine massgebliche Rolle bei der Ermittlung der Schutzwürdigkeit des Dritten spielt. Wird die Vollmacht extern erteilt, gelangt dem Dritten die Willenserklärung des Machtgebers zur Kenntnis. Er kann wie bereits vom Berufungsgericht erwähnt darauf vertrauen, dass der Machthaber in dem von der Erklärung erfassten Umfang im Namen des Machtgebers tätig werden darf. Beschränkungen im Innenverhältnis muss sich der Dritte aufgrund der Abstraktheit der Vollmacht grundsätzlich nicht entgegenhalten lassen. Wird die Vollmacht intern erteilt, geht dem Dritten die Willenserklärung des Machtgebers gerade nicht zu. Ihm steht lediglich die Auskunft des Machthabers als Informationsquelle zur Verfügung. Vertraut er darauf, tut er dies auf eigenes Risiko, und zwar sowohl im Hinblick auf die Existenz, als auch im Hinblick

auf den Umfang der Vollmacht. Die Erklärung des Machtgebers gilt dem Dritten gegenüber so, wie sie gegenüber dem Machthaber gilt. Besteht in Wahrheit gar keine Vollmacht oder überschreitet der Machthaber die intern erteilte Vollmacht, kommt es nicht zu einem wirksamen Vertrag zwischen dem Machtgeber und dem Dritten. Eine Zurechnung des vollmachtslos handelnden (Schein-) Machthabers zum (Schein-) Machtgeber ist nicht gerechtfertigt. Der (Schein-) Machtgeber, der gar keine Vollmacht erteilt hat, und dem das Handeln des (Schein-) Machthabers auch nicht nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht zugerechnet werden kann, ist in wertender Betrachtung schutzwürdiger als der Dritte, der sich über das Bestehen von Vollmachten näher erkundigen hätte können (*Hartlieb/Zollner* in *Rummel/Lukas/Geroldinger ABGB*⁴ § 1002 Rz 29).

Setzt sich der Bevollmächtigte über die dem Vertragspartner erkennbare urkundliche Beschränkung der Vollmacht hinweg, so ist im Umfang der Überschreitung mangels einer Vertretungsmacht eine vertragliche Bindung überhaupt nicht zustande gekommen (RIS-Justiz RS0019770, insbesondere 6 Ob 820/80).

Daraus resultiert Folgendes:

Wie schon erwähnt war N*** im Zusammenhang mit dem geplanten „family estate planning“ von den Rechtsvorgängern der Begünstigten umfassend beauftragt und bevollmächtigt, was auch die Verwaltung der Gründerrechte der Zweit- und Drittklägerin sowie deren Vermögenswerte beinhaltete. N*** war unter anderem beauftragt, die Zweit- und Drittklägerin, respektive deren

Vermögenswerte, bestmöglich für die Enkelkinder und deren Nachkommen zu verwalten. Entsprechendes gilt auch für die Vertretung von Graf H**** durch N*** im Zusammenhang mit der Erstklägerin. Diese umfassende Bevollmächtigung ist – wie bereits erwähnt – den wirtschaftlich Berechtigten als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Gewaltgeber zuzurechnen.

In dieser Eigenschaft als Bevollmächtigter trat N*** gegenüber den Beklagten auf. Dr. DD**** und der Zweitbeklagte wussten (in einer damit den Klägerinnen zurechenbaren Weise) davon, dass „N*** Anwalt und Vertreter der Familie***** war und über eine entsprechende Vollmacht verfügte“ (Ersturteil ON 237 S 55). Möglicherweise davon ausgehend, verfügte N*** auch bei sämtlichen massgeblichen Konten der Klägerinnen über ein Einzelzeichnungsrecht, das ihm von den jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern, resp zeichnungsberechtigten Prokuristen der Klägerinnen, unter anderem von den Beklagten, eingeräumt wurde. Auch wenn es Mängel bei der Einräumung dieser Berechtigung gegeben hat, ist nach den Feststellungen davon auszugehen, dass dieses Recht bestanden hat (Ersturteil ON 237 S 60), wie das in der Revision auch ausdrücklich zugestanden wird (unter anderem ON 261 Rz 28 aE).

Daraus ergibt sich noch hinreichend, dass N*** für die Beklagten erkennbar umfassend beauftragt und bevollmächtigt war, die hier massgebliche Vermögensverwaltung vorzunehmen. Es liegt insoweit kein Fall vor, in dem sich der Bevollmächtigte (N***) über die dem Vertragspartner (Beklagten) erkennbare (urkundliche)

Beschränkung der Vollmacht hinweggesetzt hätte, wie dies in dem von der Revision zitierten Fall 6 Ob 820/80 angesprochen wurde.

Schliesslich gilt die Erklärung des Machtgebers dem Dritten gegenüber so, wie sie gegenüber dem Machthaber gilt. Hier bestand eben eine umfassende Vollmacht, die die Verwaltung der Gründerrechte und des Vermögens der Klägerinnen durch N*** umfasste. Soweit Organe der Klägerinnen trotz der nicht gewünschten Kontaktaufnahme und schliesslich wegen des Ablebens der Rechtsvorgänger der wirtschaftlich Berechtigten überhaupt Möglichkeit gehabt hätten, zuvor mit diesen Kontakt aufzunehmen, hätten sie bei lebensnaher Betrachtungsweise eine entsprechende Auskunft bekommen.

Nach den Feststellungen ist davon auszugehen, dass die wirtschaftlich Berechtigten über den Umfang des Auftrags- und Vollmachtsverhältnisses keine detaillierten Kenntnisse hatten. Das ging nicht nur auf N***, sondern bereits auf F**** zurück. Wie in der Revision selbst eingeräumt wird, bestanden zwischen den wirtschaftlich Berechtigten und den Beklagten keinerlei Kontakte. Abgesehen davon, dass dies offenbar von Seiten der wirtschaftlich Berechtigten auch so gewünscht war, hätten diese die Beklagten bei einer entsprechenden Kontaktaufnahme nicht über die umfassende Bevollmächtigung des N*** informieren können. Die Beklagten mussten sich daher auf die Angaben von N*** verlassen, der ja tatsächlich auch eine umfassende Bevollmächtigung erteilt bekommen hatte, und die insofern den Tatsachen entsprachen. Dazu kommt, dass nach den

Feststellungen – wie ebenfalls bereits erwähnt – „in den 80er- und 90er-Jahren Geschäfte dieser Art mit Bevollmächtigten der letztlichen Eigentümer des Vermögens durchaus üblich waren“. Erstmals im Jahr 2007 tauchten Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von N*** auf. Die schadensstiftenden Abflüsse aus den Vermögensstrukturen erfolgten aber zuvor. Bis dahin bestanden also keine besonderen Umstände, die den Verdacht eines Missbrauchs der Vertretungsmacht nahelegten. Daher hat das Fürstliche Obergericht im Sinn der zitierten Grundsätze völlig zu Recht eine Erkundigungspflicht der Beklagten verneint. Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, hätten Erkundigungen über den Umfang der Vollmacht auch zu keinem anderen Ergebnis als über deren tatsächlichen Umfang geführt, sodass die Unterlassung von solchen für den Schadenseintritt auch nicht kausal war.

Dazu abschliessend sei nochmals erwähnt, dass nach den Feststellungen mit Grund anzunehmen ist, dass wegen der von den wirtschaftlich Berechtigten und deren Vorgängern aus unlauteren Motiven gewünschten und geduldeten Verschleierungen der Zahlungen für die Beklagten auch bei der Vornahme von Erkundigungen nicht nachvollziehbar gewesen wäre, welche Zahlungen diesen Personen, die eine Kontaktaufnahme mit den Beklagten definitiv ablehnten, letztlich tatsächlich zugutegekommen sind. Davon ausgehend erweisen sich im Sinn eines redlichen Rechtsverkehrs aber die Beklagten und nicht die wirtschaftlich Berechtigten als schutzwürdig. Die Beklagten durften wie bei einer Aussenvollmacht darauf vertrauen, dass die von N*** als Bevollmächtigter der

Begünstigten abdisponierten Geldbeträge diesen zugutekommen würden. Den davon abweichenden Ausführungen in der Revision ist daher nicht zu folgen.

14.3.6. Soweit in der Revision das Vorliegen einer Anscheinsvollmacht verneint wird, ist dem entgegenzuhalten, dass schon nach den obigen Ausführungen von einer unmittelbaren Bevollmächtigung des N*** durch die Rechtsvorgänger der wirtschaftlich Berechtigten und ein Übergang dieses Vollmachtsverhältnisses auf dieselben vorliegt, sodass sich die Frage nach einer blossen Anscheinsvollmacht nicht mehr stellt.

14.3.7.1. Unter dem Titel „Haftung der Beklagten aus dem Titel der Organverantwortlichkeit“ machen die Klägerinnen zusammengefasst geltend, dass mit der Gründung der Klägerinnen und der Einbringung der Vermögenswerte auf deren Konten die Vorhaben der wirtschaftlichen Gründer vollständig umgesetzt und die von ihnen verfolgten Zwecke einer Nachlassregelung erreicht worden seien. Die Gründungsaufträge hätten sich nicht an N*** gerichtet. Im Verwaltungsrat der Klägerinnen hätten sich von Anfang an jeweils zwei Vertreter der kontenführenden Banken befunden, weil offensichtlich die Verwaltung des Vermögens durch die Banken erfolgen und damit auch die entsprechende Kompetenz sichergestellt werden hätte sollen. Aufgaben der Pflichtorgane der Gesellschaften, sohin der Beklagten, seien neben der Überwachung der Transaktionen auf den Konten die Erfüllung der Gesellschaftszwecke bzw. die Sicherstellung

der ordnungsgemässen Verwendung des Gesellschaftsvermögens gewesen.

Wegen des Erreichens dieses Zwecks sei es nicht notwendig gewesen, „unzählige“ Gesellschaften zu errichten. Nachträglich habe sich herausgestellt, dass dies der Verschleierung und Verbringung der in den Klägerinnen befindlichen Familienvermögenswerte gedient habe. Die Organe der Klägerinnen hätten N*** mit teilweise ungültigen Bankvollmachten für die Konten der Klägerinnen ausgestattet und diesen damit erst in die Lage versetzt, frei und ohne jegliche Kontrolle und/oder Überprüfung über das fremde Vermögen zu verfügen, dieses abzudisponieren und für eigene Zwecke zu verwenden. Dies sei erst durch die Untätigkeit und Sorglosigkeit der Beklagten möglich gewesen. Sie hafteten daher für die den Klägerinnen entstandenen Schäden gemäss Art 218 Abs 1, 220 Abs 1 PGR. Sie hätten jegliche Kontrolle von Zahlungen, die durch N*** aufgrund der ihm erteilten Bankvollmachten vorgenommen worden seien, unterlassen. Sie hätten nicht nachgefragt, wofür die einzelnen Zahlungen dienen sollten und was deren Hintergrund sei. Insbesondere sei nicht abgeklärt worden, ob solche Zahlungen im Einverständnis und zu Gunsten der wirtschaftlich Berechtigten und Begünstigten erfolgt seien. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, sicherzustellen, dass das Gesellschaftsvermögen nicht zweckwidrig verwendet werde. Dem hätten sie nicht entsprochen. Nicht relevant seien die Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts, wonach seinerzeit keine Sorgfaltspflichtbestimmungen existiert hätten und „solche Rechtsgeschäfte mit Bevollmächtigten von wirtschaftlich Berechtigten“

durchaus üblich gewesen seien. Dies sei für eine Haftung der Beklagten völlig irrelevant. Auch wenn es üblich gewesen sein möge, mit Vertretern der wirtschaftlich Berechtigten zu kontrahieren, habe zum damaligen Zeitpunkt eine Überwachungspflicht der Gesellschaftsorgane gegenüber einem Dritten bestanden, dem sie umfassende (Konto-)Vollmachten erteilt hätten, womit Missbrauch Tür und Tor geöffnet worden sei.

14.3.7.2. Dem hält der Erstbeklagte in seiner Revisionsbeantwortung nichts Substanzielles entgegen.

14.3.7.3. Dazu kann zunächst auf die vorstehenden Erwägungen zu 14.3.4.3. verwiesen werden. Nach den Feststellungen war N*** nicht nur mit der Verwaltung der Gründerrechte der Klägerinnen und deren Vermögenswerten für die Enkelkinder, deren Nachkommen und dem Schutz „vor unliebsamen Fragen von Behörden“ beauftragt und bevollmächtigt. Dies war nämlich nur Teil eines umfangreichen Auftrages und einer Vollmacht zur Realisierung und Sicherstellung des geplanten „family estate planning“ (Ersturteil ON 237 S 44, 45).

Das bedeutet, dass entgegen den Revisionsausführungen mit der Errichtung der Klägerinnen und der Einbringung der Vermögenswerte auf deren Konten die Vorhaben der wirtschaftlichen Gründer nicht vollständig umgesetzt und der von ihnen erfolgte Zweck einer Nachlassregelung noch nicht erreicht war. Vielmehr ging es hier nur um einen Teil der Vermögensverwaltung, die auf Jahrzehnte angelegt sein sollte und schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine laufende Betreuung benötigte. Unrichtig ist demnach auch der Standpunkt der

Revision, dass die Verwaltung des Vermögens „durch die Bank“ erfolgen hätte sollen, die auch die Kompetenz des Verwaltungsrates sicherstellen hätte sollen.

Sohin kann nach den Feststellungen nicht gesagt werden, dass die auch in weiterer Folge durchgeführte Errichtung von mehreren anderen Gesellschaften in diesem Zusammenhang nicht erforderlich gewesen sei. Richtig ist hingegen, dass damit offenbar das im Ausland befindliche Vermögen „verschleiert“ und auch in andere Gesellschaftsstrukturen verbracht werden sollte. Nach dem vom Erstgericht erarbeiteten und vom Berufungsgericht übernommenen Sachverhalt besteht auch Grund zur Annahme, dass dies einerseits N*** dazu gedient hat, Gelder missbräuchlich für eigene Zwecke zu verwenden, aber andererseits auch dazu, das Vermögen vor den französischen Steuerbehörden zu verheimlichen, was im Interesse der Auftraggeber von N*** gelegen war. Dass dies möglicherweise gesetz- und/oder sittenwidrig, jedenfalls aber unlauter war, muss nicht näher geprüft werden, weil nicht geltend gemacht wird, dass dies für die Beurteilung der strittigen Ersatzansprüche von Bedeutung sei. Zusammengefasst zeigen aber auch diese Vorgänge, dass nicht die wirtschaftliche Berechtigten sondern die Beklagten als Dritte schutzwürdig sind, da ihnen bewusst faktisch keine Möglichkeiten eingeräumt wurden und es von Seiten der wirtschaftlich Berechtigten auch nicht gewünscht war, diese Konstruktionen zu hinterfragen und Geldflüsse nachzuvollziehen.

Laut den Feststellungen trifft es zu, dass die Beklagten im Zusammenhang mit den Abflüssen der

strittigen Beträge von den Konten der Klägerinnen nicht sichergestellt haben, ob die entsprechenden Beträge tatsächlich den wirtschaftlich Berechtigten zugutegekommen sind oder nicht.

Nach den massgeblichen Feststellungen war N*** im Rahmen des mit den Rechtsvorgängern der wirtschaftlich Berechtigten abgeschlossenen und in der Folge mit diesen bestehenden Auftrags- und Vollmachtsverhältnisses „das einzige Bindeglied zwischen dem Vermögen und den wirtschaftlich Berechtigten“, die mit ihm Kontakt aufnahmen, „wenn sie Geld aus dem Vermögen benötigten“, worauf ihnen N*** „die entsprechenden Beträge übergab resp zukommen liess“. N*** war, wie es auch seinen tatsächlichen Befugnissen entsprach, „für die Beklagten der exklusive und einzige Ansprechpartner für sämtliche Fragen der Trustverwaltung“ und trat dementsprechend als „mit treuhänderischen Aufgaben betrauter Anwalt und Vertreter der Familie auf.“

Es stand den Beklagten als Organen der Klägerinnen nach den Statuten auch frei, die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Klägerinnen weitgehend N*** zu überlassen, dem ohnehin von F**** und H**** – nach den Feststellungen unabhängig von ihrer fehlenden Organeigenschaft mit Bezug auf die Klägerinnen – bereits die Verwaltung der Gründerrechte und der Vermögenswerte der Klägerinnen übertragen worden war.

Sohin gereicht es den Beklagten nicht zum Nachteil, dass N*** für die Konten der Klägerinnen Einzeichnungsrecht eingeräumt worden war und diese

Einräumung teilweise durch Personen erfolgte, die zu den entsprechenden Zeitpunkten dazu gar nicht befugt gewesen wären (Ersturteil ON 237 S 60, 61). Tatsache ist, dass nach den entsprechenden Feststellungen N*** über ein offenbar wirksames und auch ausgenutztes Einzelzeichnungsrecht verfügt hat, wie es von den Klägerinnen auch explizit eingeräumt wird.

Berücksichtigt man aber die Feststellungen über den Umfang und den Zweck der von den Rechtsvorgängern der wirtschaftlich Berechtigten an N*** übertragenen Rechte und Pflichten, die demnach auch Organen der Klägerinnen bekannt waren (vgl insbesondere ON 237 S 55), sowie die Statuten der Klägerinnen und die bewusst eingeschränkte Möglichkeiten der Beklagten, finanzielle Abflüsse von den Konten der Klägerinnen nachzuverfolgen, so war es nicht Sache der Beklagten, die von N*** veranlassten Zahlungen von den Konten der Klägerinnen zu kontrollieren und sicherzustellen, ob diese auch tatsächlich den wirtschaftlich Berechtigten zugutekamen oder nicht. Vielmehr war ihnen dies wirksam auch gar nicht möglich und Aufgabe von N***, der die dazu ihm von den Rechtsvorgängern der wirtschaftlich Berechtigten eingeräumten Befugnisse schliesslich offenbar zu eigenen Zwecken missbrauchte. Das gereicht bei der hier zu beurteilenden Sachverhaltsgrundlage ebenfalls nicht den Beklagten zum Nachteil. Davon ausgehend ist vielmehr wie erwähnt mit Grund anzunehmen, dass eine Nachfrage bei den wirtschaftlichen Berechtigten über die N*** eingeräumten Befugnisse und Rechte keine nähere Aufklärung gebracht hätte, weil schon diese Personen nicht über entsprechende Informationen verfügten und

offenbar auch nicht bestrebt waren, dazu nähere Aufklärungen zu erfahren. Damit ist aber auch in diesem Zusammenhang mit Grund anzunehmen, dass entsprechende Unterlassungen der Beklagten hinsichtlich solcher Nachfragen für den Schadenseintritt nicht kausal waren. Ebenso wenig wäre von den entsprechenden Nachfragen bzw Antworten zu erwarten gewesen, dass dadurch aufgeklärt worden wäre, ob die abgeflossenen Geldbeträge tatsächlich den Berechtigten zugekommen sind oder nicht, weil aufgrund der von deren Rechtsvorgängern offenbar beabsichtigten Vorgangsweise auch nicht nachvollziehbar gewesen wäre, ob Abflüsse in von N*** gegründete Gesellschaften letztlich nicht doch in einer gewissen Weise den wirtschaftlich Berechtigten zugekommen sind oder nicht. Dies wäre mangels Kenntnis von den entsprechenden Gesellschaftsstrukturen und im Hinblick auf die bewusste Verschleierung des Vermögens weder für die wirtschaftlich Berechtigten noch für die Beklagten nachvollziehbar gewesen.

Dazu sei nochmals die Feststellung hervorgehoben, dass N*** Gelder an die Berechtigten von deren Vorgängern und diesen selbst gewollt in einer Weise zukommen liess, die „aus steuerlichen Gründen keine Rückschlüsse auf die Klägerinnen“ zulassen sollten (Ersturteil ON 237 S 64).

Das Erstgericht hat unter erkennbarer Bezugnahme auf § 269 ZPO festgestellt, dass „Geschäfte dieser Art mit Bevollmächtigten der letztlichen Eigentümer des Vermögens durchaus üblich“ gewesen sind. Das ist entgegen den Revisionsausführungen insoweit von

Bedeutung, als die Beklagten jedenfalls in diesem Zusammenhang keinen Grund hatten, die damit zusammenhängenden Vorgänge in Zweifel zu ziehen. Ob es dabei eine Rolle spielte, dass es damals keine Sorgfaltsvorschriften gegeben habe, wie dies vom Erstgericht und vom Berufungsgericht ausgeführt wurde, kann dahingestellt bleiben, weil dies – wie die Revisionswerberinnen selbst einräumen – ohnehin nicht von Belang ist.

Sohin ergibt sich daraus, dass entgegen den Revisionsausführungen nach den vorliegenden Feststellungen den Beklagten nicht vorgeworfen werden kann, gegen die Art 218 Abs 1 und 220 Abs 1 PGR verstossen zu haben. Soweit die Revisionswerberinnen dazu auf Bestimmungen des Obligationenrechts (insbesondere Art 754 Abs 2 chOR) sowie eine nicht näher genannte und damit nicht nachvollziehbare „Kommentierung von Art 717 OR“ verweisen, legen sie nicht dar, inwiefern daraus für die Klägerinnen bei der gegebenen Sachverhaltskonstellation etwas zu gewinnen wäre und insbesondere, inwiefern in diesem Zusammenhang eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Vorinstanzen vorliegt.

Zusammengefasst ist im Hinblick auf die Revisionsausführungen festzuhalten, dass es für N*** im Innenverhältnis keine für die Beklagten relevanten Beschränkungen seiner Vollmacht gab. Die Überschreitung seiner Befugnisse war den Beklagten nicht bekannt und musste ihnen auch nicht bekannt sein. Organe der Klägerinnen haben vom weitreichenden Umfang der

Bevollmächtigung von N***, der seiner tatsächlichen Vertretungsmacht entsprach und weshalb er offenbar für die Beklagten der exklusive und einzige Ansprechpartner war, gewusst (ON 237 S 47 Abs 2, S 55 Abs 2), sodass sie wie bei einer Aussenvollmacht darauf vertrauen durften, dass die von N*** als Vertreter der Begünstigten abdisponierten Geldbeträge diesen zugutekommen würden. Die in diesem Zusammenhang angesprochene Abwägung der Schutzwürdigkeit des Gewaltgebers und des Dritten (der Beklagten als Organe der Klägerinnen), auch im Interesse des redlichen Geschäftsverkehrs, fällt schon im Hinblick auf die als Folge von unlauteren Motiven der Gewaltgeber und ihrer Rechtsnachfolger gesetzten Massnahmen zur Verschleierung des Vermögens und der Zahlungsflüsse zu Gunsten der Beklagten aus. Dazu kommt, dass der Missbrauch der Vollmacht durch N*** bis zu den Jahren 2007/2008 für die Beklagten nicht erkennbar war und in diesem Zusammenhang nach den zu beurteilenden Feststellungen auf der Grundlage angemessener Information eine Erkundigungspflicht bis damals nicht bestanden hat. Erkundigungen in der Zeit davor wären, und zwar aus von den wirtschaftlich Berechtigten und ihren Vorgängern zuzurechnenden Umständen, erfolglos geblieben, sodass eine Verletzung allfälliger Erkundigungspflichten ohnehin nicht kausal für den Eintritt der Schäden bei den Klägerinnen gewesen wäre.

14.3.8. Gerügt wird, dass die Vorinstanzen – trotz entsprechender Behauptungen der Klägerinnen und dazu vorliegender Beweisergebnisse – keine Feststellungen getroffen hätten, wonach den Begünstigten die Namen der

Gesellschaften, insbesondere der drei Klägerinnen, und der entsprechenden Organe nicht bekannt gewesen seien.

Entgegen den Revisionsausführungen dazu könnte aus solchen Feststellungen nicht abgeleitet werden, dass „die – offenbar von den Unterinstanzen geforderte – Kontaktaufnahme durch die Begünstigten rein faktisch unmöglich“ gewesen sei. Unabhängig von der fraglichen Relevanz dieser gewünschten Feststellungen (es geht in erster Linie nicht um eine von den wirtschaftlich Berechtigten konkludent N*** eingeräumte, sondern um eine von deren Rechtsvorgängern ausdrücklich erteilte und die dann den wirtschaftlichen Berechtigten zuzurechnende Vollmacht für N***) sei dazu nur festgehalten, dass nach dem tatsächlich zu beurteilenden Sachverhalt die Begünstigten derartige Kenntnisse gar nicht anstrebten (Ersturteil ON 237 S 46, 47), während andererseits auch bei Vorliegen einer solchen Sachverhaltsgrundlage nicht feststünde, dass es den wirtschaftlich Berechtigten tatsächlich nicht möglich gewesen wäre, beispielsweise über N*** Kenntnisse zu den Klägerinnen und deren Organe zu erlangen. Schon deshalb liegt daher der in diesem Zusammenhang gerügte sekundäre Feststellungsmangel nicht vor.

15. Der Revision war daher insgesamt ein Erfolg zu versagen (§§ 482, 469a ZPO).

16. Gemäss §§ 50 Abs 1, 40, 41 ZPO haben die im Revisionsverfahren unterliegenden Klägerinnen dem Erstbeklagten die dafür tarifmässig verzeichneten Kosten zu ersetzen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 05. April 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

§§ 84, 85 ZPO: Kein Verbesserungsverfahren bei missbräuchlichem Einbau eines Formmangels.

§§ 1002, 1022 ABGB: Bevollmächtigungsvertrag; Tod des Vollmachtgebers.

§ 1497 ABGB: Unterbrechung der Verjährung durch Rechnungslegungsbegehren.

Art 53 IPRG: Umfang des Vertretungsstatuts.

RECHTSSÄTZE:

§§ 482, 437 Abs 1, 75 Z 3 ZPO: Die Einbringung einer Revisionsbeantwortung per E-Mail ist unzulässig und insbesondere nicht fristwährend.

§ 281 a ZPO: Die Verlesung von als Urkunden vorgelegten Protokollen über die Einvernahme von Zeugen in einem anderem Gerichtsverfahren ist nur unter den Voraussetzungen des § 281a ZPO zulässig.

§ 196 ZPO: Die angebliche Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit ist seit der ZPO-Novelle 2018 rügepflichtig.
